

Jubiläumsausgabe

MittBayNot

Sonderheft
zu Ausgabe 2
März/April
2001

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins,
der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

Begründet 1864

100 Jahre
1901 – 2001

Bayerischer Notarverein e.V.

**Jubiläumsausgabe anlässlich der Feier
des 100-jährigen Gründungsjubiläums des Bayerischen Notarvereins e.V.
am 31. März 2001 im Prinzregententheater in München**

Jubiläumsausgabe

anlässlich der Feier des 100-jährigen Gründungsjubiläums
des Bayerischen Notarvereins e.V.
am 31. März 2001 im Prinzregententheater in München

MittBayNot

Sonderheft
zu Ausgabe 2
März/April
2001
Begründet 1864

Inhaltsübersicht

Grußwort	1
(Ministerialdirektor im BayStMinJ Wolfgang Held)	
Festvortrag „100 Jahre Bayerischer Notarverein“	3
(Notar Friedrich Oberseider, München)	
Überblick über die Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins seit seiner Gründung	17
(Notar Herbert Oberseider/Maria Bentele, beide München)	

Jubiläumsausgabe

anlässlich der Feier des 100-jährigen Gründungsjubiläums
des Bayerischen Notarvereins e.V.
am 31. März 2001 im Prinzregententheater in München

Sonderheft zu Ausgabe 2/2001 der
Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins,
der Notarkasse und der
Landesnotarkammer Bayern – MittBayNot

Schriftleiter: Notarassessor
Dr. Wolfram Schneeweiß, LL. M.
Druck: Mediengruppe Universal
Grafische Betriebe Manz und Mühlthaler GmbH
Kirschstr. 16, 80999 München-Allach
Gedruckt auf Recyclingpapier

Herausgeber:
Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10
80333 München

Grußwort des Amtschefs des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Held, anlässlich des 100-jährigen Gründungsjubiläums des Bayerischen Notarvereins im Prinzregententheater am 31. März 2001

Es ist mir eine große Freude und Ehre, den 100. Geburtstag des Bayerischen Notarvereins heute mit Ihnen feiern zu dürfen. Gleichzeitig überbringe ich die besten Grüße von Herrn Staatsminister der Justiz *Dr. Manfred Weiß*, der leider verhindert ist. In seinem Namen wie auch persönlich spreche ich Ihnen meine herzlichen Glückwünsche zu dem heutigen Jubiläum aus.

Besonders freue ich mich, dass wir das 100-jährige Gründungsjubiläum des Notarvereins in diesem wunderschönen Theater begehen. Wer Sie, lieber Herr *Dr. Lichtenberger*, kennt, der weiß, dass die *Wahl des Veranstaltungsortes* alles andere als ein Zufall ist. Wie Sie alle wissen, ist es noch keine drei Wochen her, dass eben hier der *Festakt „100 Jahre Prinzregententheater“* begangen wurde.

Der Ort inspiriert, nach weiteren Querverbindungen zwischen dem Notarverein – und damit den bayerischen Notaren allgemein – und dem Prinzregententheater zu suchen.

Dabei möchte ich bewusst *keine Parallele* zwischen dem Notarverein und der *Rolle des Notars auf der Bühne* ziehen, kommt den Notaren in Oper und Schauspiel doch nur selten die strahlende Heldenrolle zu. Aber trösten Sie sich, den Rechtsanwälten und Richtern geht es auf den Brettern, die die Welt bedeuten, nicht anders. Wir Juristen müssen es hinnehmen, dass wir auf der Bühne meist stumm im Weg stehen oder uns stotternd Gehör zu verschaffen suchen. Der große und unvergessene Mentor dieses Theaters, *August Everding*, hat dies einmal so begründet: Aufgrund ihres permanent schlechten Gewissens hätten Dichter und Komponisten immer eine gewisse Furcht vor der Justiz. Dafür würden sie sich dann gnadenlos rächen, indem sie Juristen auf der Bühne meistens als Trottel oder Schurken auftreten lassen. Ob dieses Erklärungsmodell zutreffend ist, kann ich nicht beurteilen. Immerhin: es stammt von *August Everding*.

Eine andere Querverbindung zwischen dem Bayerischen Notarverein und dem heutigen Veranstaltungsort drängt sich

da schon eher auf. Ohne das besondere Engagement *einzelner herausragender Persönlichkeiten* wäre die Erfolgsgeschichte beider Institutionen kaum denkbar gewesen.

Was August Everding für das Prinzregententheater sind für den Bayerischen Notarverein die Persönlichkeiten, die ihn geführt und repräsentiert haben, die ihn über die Jahrzehnte entsprechend den Erfordernissen der Zeit lebendig erhalten haben: Ich nenne *Dr. Feyock*, *Franz Seidl* und zwei Persönlichkeiten, die unter uns sind: *Dr. Schelter*, Ihr Ehrenvorsitzender, und *Dr. Lichtenberger*. Sie, Herr *Dr. Schelter*, waren in den Jahren von 1982 bis 1992 und damit in den stürmischen und den Pioniergeist herausfordernden Zeiten der Wiedervereinigung 1. Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins und haben sich durch Ihr tatkräftiges Engagement nachhaltige Verdienste erworben.

Sie, Herr *Dr. Lichtenberger*, führen seit 1992 mit unermüdlichem Einsatz den Bayerischen Notarverein. Dass Sie auch noch Ihren Geburtstag, zu dem ich Ihnen nachträglich von ganzem Herzen alles Gute wünsche, einen Tag nach dem Gründungsdatum des Bayerischen Notarvereins feiern, lässt Ihre Verbindung zum Notarstand fast schon als schicksalhaft erscheinen.

Unser Dank gilt aber auch allen Kolleginnen und Kollegen, die sich *ehrenamtlich* im Notarverein oder sonst für den Notarstand engagiert haben und engagieren. Im *Jahr des Ehrenamtes* muss ich nicht besonders hervorheben, wie wichtig ehrenamtliches Engagement in allen Bereichen der Gesellschaft ist. Großes in der Welt entsteht meist nur dadurch, dass einige Menschen mehr tun als es eigentlich ihre Pflicht wäre.

Zwei Beispiele, die wir miterlebt haben, möchte ich anführen, um das Wirken des Bayerischen Notarvereins zu würdigen.

Dem Bayerischen Notarverein ist gerade in seiner jüngeren Geschichte eine besonders wichtige Aufgabe zugewachsen, nämlich die *Aufbauhilfe für das Notariat in den neuen Län-*

dern. Wir erinnern uns alle an das tatkräftige und effektive Engagement des bayerischen Notarstandes für den Neuaufbau des Notariats auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Der *Bayerische Notarverein* hat hierbei in der *Aus- und Fortbildung*, aber auch in der *organisatorischen Unterstützung* und bei den *Sachhilfen* Vorbildliches geleistet. Ihnen ist es zu verdanken, dass das Notarwesen in den neuen Ländern innerhalb kürzester Zeit aufgebaut werden konnte und damit einer der ersten funktionsfähigen Zweige der Rechtspflege nach der Grenzöffnung und Wiedervereinigung war.

In der Satzung des Bayerischen Notarvereins ist als Vereinszweck ausdrücklich die Förderung des *hauptberuflichen* Notariats aufgeführt. Auf die nachhaltige Verwirklichung dieses Ziels können Sie heute mit Stolz verweisen: Sämtliche neuen Länder haben sich nach der Wiedervereinigung für das *Modell des Nur-Notariats* entschieden und nach bayerisch-pfälzischem Vorbild eine *Ländernotarkasse* errichtet – eine Erfolgsgeschichte, die sich in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas fortsetzt.

Auch in einem anderen Bereich hat das bayerische Notariat erst vor kurzem einen schlagkräftigen Beweis dafür geliefert, wie gut es neue Herausforderungen annimmt und bewältigt. Am 1. September 2000 ist das *Bayerische Schlichtungsgesetz* wirksam geworden. Für die bayerischen Notarinnen und Notare hat sich damit ein ganz neues Betätigungsfeld eröffnet. Wir sind den bayerischen Notarinnen und Notaren außerordentlich dankbar, dass sie sich dieser neuen Aufgabe stellen. Das bayerische Schlichtungsmodell verfügt damit über eine *Trumpfkarte*, um die uns andere deutsche Länder beneiden. Wir können mit den Notaren und hieran interessierten Rechtsanwälten ein *professionelles Schlichtungsangebot* zur Verfügung stellen. Die obligatorische Schlichtung ist darüber hinaus eine Chance, das *Tätigkeitsbild der Notare insgesamt in Richtung Streitschlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit zu öffnen*.

Meine Damen und Herren, was wünscht man einem 100-Jährigen? Ich habe keine Erfahrung. Spontan würde ich sagen: Genießen Sie die Zeit, die Ihnen noch verbleibt. Dies passt aber nur auf einen 100-Jährigen, der keine Zukunft vor sich hat, also nicht auf unseren Jubilar. Der ist modern, den Herausforderungen der Zeit gewachsen, sein Wirken ist in die Zukunft gerichtet. Er ist im Internet vertreten; *Dr. Lichtenberger* firmiert nicht mehr als Vorsitzender, sondern als Webmaster, er ist nicht mehr Notar a. D., sondern bereits wieder Notar; besticht durch Broschüren, die so interessante Titel tragen wie „Von Airbags, Urkunden und der Liebe zur Sicherheit“ oder „Der Rosenkrieg oder: wie man ihn verhindert.“

So wünsche ich dem Bayerischen Notarverein eine lange erfolgreiche Zukunft im Interesse des Berufsstandes und zum Wohle der Rechtspflege und des Rechtsstaates. Für die Justizverwaltung danke ich für die harmonische und konstruktive Zusammenarbeit und wünsche, dass künftige Generationen deren Wert erkennen und sie fortsetzen.

Die Bühne zu verlassen, ohne einen Bühnen-Notar zu Wort kommen zu lassen, wäre zu prosaisch.

Es gibt wohl nur ein einziges Musikstück, wo ein würdiger, standesgemäßer Notar auftritt, der das ganze Geschehen voll überblickt und die Zügel fest in der Hand hält. Es ist Dr. Falke in der „Fledermaus“, der seinen Freund Eisenstein, der eigentlich ins Gefängnis muss, mit folgenden Worten zu einem rauschenden Fest entführt, wie Sie, lieber Herr *Dr. Lichtenberger*, uns:

„Bei rauschenden Tönen im blendenden Saal
Mit holden Sirenen beim Göttermahl,
Da fliehen die Stunden in Lust und Scherz,
Da wirst du gesunden von allem Schmerz.“

Meine Damen und Herren, ich wünsche uns viel Vergnügen!

100 Jahre Bayerischer Notarverein¹

Von Notar *Herbert Oberseider*, München

I. Verfassung des Vereins

Der Bayerische Notarverein e.V. ist neben der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts eine der drei Standesorganisationen der Notare in Bayern.

Die Landesnotarkammer Bayern ist nach den Vorgaben der Bundesnotarordnung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.² Mitglieder sind alle bestellten Notare in Bayern kraft Gesetzes.³

Die Notarkasse hat als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht eigentlich „Mitglieder“, doch erfassen ihre Aufgaben ebenfalls kraft Gesetzes alle bestellten Notare in ihrem Tätigkeitsgebiet, dem Freistaat Bayern und dem Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken.⁴

Der Bayerische Notarverein ist demgegenüber ein freiwilliger Zusammenschluss der bayerischen und pfälzischen Notare auf privatrechtlicher Basis.

Trotz seines Namens „Bayerischer Notarverein“ können nach § 2 der Satzung ordentliche Mitglieder des Vereins alle zur hauptberuflichen Amtsausübung im Tätigkeitsbereich der Notarkasse bestellten Notare werden. In der Praxis gehören ihm seit seiner Gründung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle bayerischen und Pfälzer Notare an.

Notare außer Dienst werden mit dem Erlöschen ihres Amtes außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Notarassessoren sind berechtigt, dem Verein als außerordentliche Mitglieder beizutreten. Sie werden ordentliche Mitglieder mit dem Beginn der zweiten auf ihren Beitritt folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens mit ihrer Bestellung zum Notar im Tätigkeitsbereich der Notarkasse.

Schließlich kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, die als außerordentliche Mitglieder gelten.

Organe des Vereins sind nach § 5 der Satzung der Vorstand, die Bezirksgruppen und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Seit vielen Jahren ist, ohne dass dies in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist, ein Pfälzer Kollege Mitglied des Vorstandes. Seit der Satzungsänderung im Oktober 1998 muss ein Mitglied des Vorstandes im Zeitpunkt der Wahl No-

tarassessor sein. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird von den gewählten Mitgliedern des Vorstands im Einvernehmen mit der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkammer Pfalz bestellt, er muss Mitglied des Vereins sein.

Die Bezirksgruppen als Untergliederung des Vereins werden von den ordentlichen Mitgliedern eines jeden Landgerichtsbezirks gebildet. Jede Bezirksgruppe wählt einen Obmann, der die Funktionen eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe wahrnimmt, und dessen Stellvertreter. Den Bezirksgruppen obliegt die Beratung aller Standesfragen, die Unterrichtung ihrer Mitglieder über Standesangelegenheiten und die Pflege des kollegialen Verkehrs.

Von den Bezirksgruppen zu unterscheiden sind die OLG-Ausschüsse, die nach § 13 der Satzung der Landesnotarkammer Bayern für jeden Oberlandesgerichtsbezirk gebildet werden. Die Ausschüsse bestehen aus je einem Notar eines jeden Landgerichtsbezirks, der von den Notaren in den einzelnen Landgerichtsbezirken gewählt wird. Die Einrichtung dieser Ausschüsse ist Ausfluss der allgemeinen Organisationsgewalt der Notarkammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit Teil der Selbstverwaltungskörperschaft des Notarstandes.⁵

Nach § 1 Abs. 3 der Satzung des Vereins ist dessen Zweck die Förderung des hauptberuflichen Notariats im Tätigkeitsbereich der Notarkasse, die Vertretung von Standesinteressen, die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Mitglieder, die Pflege des kollegialen Verkehrs sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen.

Dieser Aufgabenkreis deckt sich teilweise mit den Aufgaben der Landesnotarkammer und der Notarkasse. Vor allem die Versorgung der ausgeschiedenen Notare und ihrer Hinterbliebenen ist heute weitestgehend Aufgabe der Notarkasse.⁶ Vertretung von Standesinteressen und Fortbildung gehören zu den Aufgaben der Notarkammern,⁷ die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare auch zu den Aufgaben der Notarkasse.⁸

II. Geschichtlicher Überblick

1. Wiedegründung 1948

Der Bayerische Notarverein ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in München. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München erfolgte am 21.3.1949.⁹

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs und dem damit verbundenen völligen Stillstand der Rechtspflege erfolgte der Wiederaufbau der deutschen Verwaltung ganz allgemein entsprechend den Vorgaben der Besatzungsmächte von unten. Nur langsam normalisierten sich die Verhältnisse. Eine Notar-

¹ Bei der vorliegenden Abhandlung handelt es sich um einen überarbeiteten Vortrag, den der Autor bei der Jubiläumsfeier des Bayerischen Notarvereins am 31.3.2001 in München gehalten hat.

² § 66 Abs. 1 BNotO.

³ § 65 Abs. 1 S. 1 BNotO.

⁴ § 113 BNotO.

⁵ *Seybold/Schippel*, BNotO, 7. Aufl. 1999, § 68 Randziff. 11.

⁶ § 113 Abs. 3 Ziff. 2 BNotO.

⁷ § 67 BNotO.

⁸ § 113 Abs. 3 Ziff. 5 BNotO.

⁹ AG München VR Band 38 Nr. 31.

kammer existierte nicht, lediglich die Notarkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Mitglieder hatte den Zusammenbruch überlebt.¹⁰ In einer Sitzung des Beirats der Notarkasse und des Notarausschusses, einem vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz bestellten vorläufigen Verwaltungsausschuss,¹¹ der die Interessen der Notare gegenüber den Aufsichtsbehörden vertreten konnte, wurde am 15. Oktober 1947¹² die Gründung des „Bayerischen Notarvereins“ beschlossen und zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Lizenzierung ein Ausschuss gebildet, dem die Münchener Notare *Dr. Georg Feyock*, *Hans Hieber* und *Dr. Hans Nobis* angehörten.

Das Gründungsprotokoll betont ausdrücklich die gewollte Anknüpfung an die Verhältnisse vor dem Dritten Reich:

„Anlässlich einer Zusammenkunft Bayerischer Notare am 26. September 1948 in Regensburg wurde die Neugründung des im Dritten Reich aufgelösten Vereins zur Wahrung der Standesinteressen der Bayerischen Notare vorgenommen mit dem Ziele, die Bayerischen Notare wie früher aufgrund freiwilligen Beitritts in einem Standesverein zu vereinigen.

Der Verein soll wieder den Namen *Bayerischer Notarverein e.V.* führen.“

Der Entwurf der Satzung sah zunächst nur für bayerische Notare eine Beitrittsmöglichkeit vor, da seinerzeit jeder Verein einer Lizenz der Besatzungsbehörden bedurfte. Diese war aber nur auf Landesebene möglich.

In der Gründungsversammlung wurde trotz der bestehenden Hindernisse der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Verbindung mit den pfälzischen Notaren, die im Bereich der Notarkasse weiter fortbestand, aufrecht zu erhalten. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft wurde daher in der beschlossenen Fassung der Satzung allen Nur-Notaren im Bereich der Notarkasse eingeräumt.

Die Satzung wurde einstimmig beschlossen und folgender Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender *Dr. Richard Daimer*, Notar in Garmisch-Partenkirchen
 2. Vorsitzender *Hans Hieber*, Notar in München
- Geschäftsführer *Dr. Hans Nobis*, Notar in München
- Schatzmeister *Dr. Theo Eppig*, Notar in Rottenburg.

Bereits am 23.10.1949 fanden Neuwahlen statt. Zum 1. Vorsitzenden wurde *Dr. Georg Feyock*, München, seinerzeit Präsident der Notarkasse, gewählt. *Dr. Hans Nobis* wurde 2. Vorsitzender, Schriftführer *Willi Binapfel*, München, seinerzeit Geschäftsführer und gleichzeitig erster Stellvertreter des Präsidenten der Notarkasse. *Dr. Theo Eppig* als Schatzmeister wurde bestätigt.

¹⁰ Hierzu eingehend *Schippel*, Der Wiederaufbau des Notariats in Bayern, in Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, 1987, S. 75 ff.

¹¹ *Schippel* a.a.O., S. 90; ders., Von der Reichsnotarkammer zur Bundesnotarkammer, in 25 Jahre Bundesnotarkammer, DNotZ 1986, Sonderheft S. 29*.

¹² Protokoll vom 15.10.1947 in den bei der Landesnotarkammer liegenden Akten; ein in einem Rundschreiben der Notarkasse an sämtliche Notarstellen in Bayern und im ehemaligen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken vom 24.6.1948 angesprochener gleichlautender Beschluss vom 15.6.1948 konnte in Protokollen nicht festgestellt werden.

2. Der Verein im Dritten Reich

Im Dritten Reich wurde der Bayerische Notarverein, wie alle deutschen Notarvereine, aufgelöst. Als äußerer Anlass der Auflösung diente die einheitliche Regelung des Notariats durch die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937, sie war jedoch Folge der totalitären Ideologie des Dritten Reichs, die nur eine strikte Eingliederung in die Organisationen des NS-Staates zuließ.

Die Auflösung des Vereins wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.4.1937 beschlossen und gemäß § 50 BGB in der Bayerischen Beilage zur DNotZ bekannt gemacht.¹³ Am 4.1.1939 erfolgte die Löschung im Vereinsregister.

In gleicher Weise endete auch der älteste deutsche Notarverein, der Verein für das Notariat in Rheinpreußen, der sich auf der Mitgliederversammlung vom 27.6.1937 auflöste.¹⁴

Die „Gleichschaltung“ des Vereins erfolgte jedoch bereits unmittelbar nach Beginn der NS-Herrschaft.

Auf dem „sehr stark besuchten“ Notartag am 28.5.1933 in München wurde der Bayerische Notarverein dem *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* (BNSDJ) eingegliedert. Dieser seit 1928 bestehende Bund war nach dem erklärten Willen der seinerzeitigen Machthaber die „allein maßgebliche Organisation der deutschen Rechtsdiener im werdenden Ständestaat“.¹⁵ Der Bund wurde 1936 umbenannt in *Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund* (NSRB).

Zur „Gleichschaltung“ war am selben Tag in München die Versammlung des Deutschen Notarvereins vorausgegangen. Die Einladung zum außerordentlichen Deutschen Notartag in München erfolgte „mit Rücksicht auf die politisch gebotene Eingliederung der Notare in den Bau der Berufsstände“.¹⁶

Hauptredner bei dieser Versammlung war der Reichskommissar *Dr. Frank*.

Über die Versammlung des Bayerischen Notarvereins berichtet eine Sondernummer der Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, nunmehr umbenannt in Bayerischen Notarzeitung, von Mai 1933:¹⁷

„Den Grundsätzen des Nationalsozialistischen Staates entsprechend wurde die Satzung im Sinne autoritärer Führung des Vereins umgestaltet. Der Vorstand besteht künftighin aus nur einer Person und dieser Eine muss das Vertrauen des Führers des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, des Reichskommissars für die Rechtsangleichung der Länder und die Neugestaltung des Deutschen Rechts und des bayerischen Justizministers, des Herrn Staatsministers *Dr. H. Frank* besitzen. ... Auf Grund des Vertrauens des Herrn Staatsministers *Dr. Frank* und der damit übereinstimmenden einstimmigen Wahl der Mitgliederversammlung ist Kollegen *Schieck* in Neunburg

¹³ Bayerische Beilage zur Deutschen Notar-Zeitschrift 1937, S. 65.

¹⁴ „Bericht über die 81. Ordentliche (letzte) Mitgliederversammlung“ in DNotZ 1937, S. 648.

¹⁵ Sondernummer der Bayerischen Notarzeitung, bisher Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, Mai 1933, S. 3.

¹⁶ Sondernummer der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins vom 11. Mai 1933. Tagesordnungspunkt 1 war die Überführung des Vereins in die „Berufsgruppe Notare“ im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen. Angeschlossen war die Aufforderung an alle Kollegen, dem BNSDJ beizutreten.

¹⁷ Wie Fußnote 15.

vorm Wald die ehrenvolle Aufgabe zuteil geworden, die Geschicke des Vereins zu leiten.“

Sodann stand die Neufassung der Satzung des Vereins auf der Tagesordnung. Nach Verlesung der neuen Satzung stellte der neue Vorstand *Schieck* fest:

„Sie werden nach allem, was Sie heute gehört haben, nicht annehmen, dass eine Diskussion der einzelnen Punkte notwendig ist, zumal die neue Satzung des Bayerischen Notarvereins fast wörtlich mit der des Deutschen Notarvereins übereinstimmt, der Sie bereits die Zustimmung gegeben haben. Über die Notwendigkeit dieser neuen Satzung werde ich auch keine Worte mehr verlieren.“

Nach der Betonung, die Form des Nationalsozialismus sei Ausschließlichkeit, bat er, die neue Satzung durch Zuruf anzunehmen.

„Es erhebt sich kein Widerspruch, und ich betrachte daher die neue Satzung als einstimmig angenommen.“¹⁸

Entsprechend der Satzungsänderung trug der Verein nun den Namen „*Bayerischer Notarverein im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen*“.

Damit war die Gleichschaltung durchgeführt.

Der bisherige 1. Vorsitzende, Geheimer Justizrat *Dr. Schad*, der zu Beginn der Versammlung den Rücktritt des gesamten Vorstands bekannt gab, betonte in seiner Abschiedsrede, wie schwer dieser Entschluss war. Er gehörte 26 Jahre dem Vorstand an, davon 15 Jahre als Vorsitzender. Er bemerkte, dass „wir bereit sind, die Folgerungen aus der ‚Neuen Zeit‘ zu ziehen. ... Wir sehen ein, dass es heute nach dem Führerprinzip nur einen Führer geben kann, der aber der Partei angehören soll.“

Bei seinem Vorschlag zur Wahl des Kollegen *Schieck* betonte er, dass er diesen aus langjähriger Zusammenarbeit als ganz vorzüglichen Mann kenne, „der auch sicherlich die Gabe hat, den Verein zu führen, hoffen wir, zu besseren Tagen“.¹⁹

Die Versammlung wählte *Dr. Karl Schad* „in Anbetracht seiner unvergesslichen Verdienste um den Bayerischen Notarverein“ zum Ehrenvorsitzenden.

3. Der Verein vor 1933

Gegründet wurde der Verein unter dem Namen „*Bayerischer Notariatsverein e.V.*“ in der Gründungsversammlung vom 10.3.1901 im Hotel zum „Roten Hahn“ in München, Karlsplatz 11.

Geladen waren alle rechts- und linksrheinischen bayerischen Notare und Rechtskonzipienten²⁰, ferner auch alle frei resignierten bayerischen Notare. Die Gründungsversammlung war ursprünglich auf den 3.2.1901 anberaumt. Grund der Verlegung des Termins war hauptsächlich der Wunsch vieler Kollegen, dass ihnen die Anträge und insbesondere die Berichte über die Statuten vorher zur Verfügung gestellt würden.²¹ Dies erfolgte umgehend durch Veröffentlichung in der Zeit-

¹⁸ Bericht über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Bayer. Notarvereins am 28. Mai 1933 in München, abgedruckt in Satzung des Bayerischen Notarvereins im Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen, e.V., München 1933, S. 10 ff.

¹⁹ Bericht (wie vorhergehende Fußnote), S. 11.

²⁰ Den heutigen Notarassessoren entsprechend.

²¹ Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern 1901, S. 1 f.

schrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern.²²

Der Gründungsversammlung war ein Aufruf von Justizrat *Dr. Weber* in München von Dezember 1900 vorausgegangen.²³ Ihm sei von nicht weniger als 276 Notaren der Auftrag erteilt worden, die Gründung zu veranlassen. Es sei „ein Gebot der Zweckmäßigkeit, ja sogar der Notwendigkeit“, die Träger des Notariats zur Pflege desselben in einem Notariatsverein zusammenzuschließen. Dieser Aufruf legt die Aufgaben des künftigen Vereins ausführlich dar:

„Der Verein wird hauptsächlich die Aufgabe haben,

1. an der Weiterentwicklung des bayerischen Notariats auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage, die auch im Auslande als vortrefflich anerkannt wurde, mitzuwirken, also speziell einerseits einzelne Ergänzungen und andererseits die Beseitigung einzelner Mängel, nach Maßgabe der bei der Ausübung des praktischen Berufes jeweils hervortretenden Bedürfnisse, anzubahnen;
2. die Interessen des Notariatsstandes nach allen Richtungen hin zu wahren, wozu das gemeinsame Band, welches die Notariatsvereinsmitglieder umschlingen und dieselben auch – wie mit Recht allseitig gewünscht wird – persönlich einander näher bringen wird, schon an sich und von selbst am meisten beizutragen geeignet ist, da erfahrungsgemäß das Standesbewusstsein und die Wahrung der Standesehre sowie in einzelnen Fällen das Eintreten mit vereinten Kräften durch nichts in so intensivem Maße gefördert wird als durch das Vereinswesen;
3. dahin zu arbeiten, dass die Notare nebst deren Relikten bei Arbeitsunfähigkeit und Todesfällen der Notare tatsächlich eine ganz ähnliche Sustentation erhalten wie die pragmatischen Beamten des Staates und deren Relikten, wozu die k. Staatsregierung zuverlässig die Hand bieten, jedoch hierbei die Opferwilligkeit der Notare in mehr oder minder bedeutendem Umfange in Anspruch nehmen dürfte.“

Der Verein wurde als „*Bayerischer Notariatsverein e.V.*“ mit dem Sitz in München am 2.4.1901 in Band 3 Nr. 69 des Vereinsregisters beim Amtsgericht München eingetragen.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Justizrat *Dr. Friedrich Weber* gewählt.

Beitrittsberechtigt waren nach Art. 2 der Satzung alle bayerischen Notare „und zwar auch dann, wenn sie ihr Amt bereits niedergelegt haben“.

Die Notariatskonzipienten, vergleichbar den heutigen Notarassessoren, konnten als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

Organe des Vereins waren der Vorstand und die Generalversammlung.

Diese wählte auf drei Jahre einen dem Vorstand beigeordneten „Vorstandsrat“, der aus seiner Mitte den eigentlichen Vorstand bestimmte.²⁴

²² Zeitschrift für das Notariat 1901, S. 29 ff.

²³ Zeitschrift für das Notariat 1900, S. 193 ff.

²⁴ Satzung, Art. 5 und 6. Abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat 1901, S. 29 ff.

Die Ziele des Vereins waren in Art. 1 der Satzung niedergelegt:

„Der Verein bezweckt die Förderung des Notariats in jeder Hinsicht, insbesondere die Wahrung der Standesinteressen, den kollegialen Verkehr unter seinen Mitgliedern, allseitige juristische Fortbildung, hauptsächlich im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Unterstützung hilfsbedürftiger bayerischer Notare und ihrer Relikten²⁵.“

Dieser Aufgabenkreis entspricht ohne Einschränkung auch heute noch den Zielen des Vereins.

Die Gründung des Vereins erfüllte offensichtlich die Erwartungen der bayerischen Kollegen, bereits Anfang April 1901 gehörten von 341 bayerischen Notaren 317 dem Verein als ordentliche Mitglieder an, weiterhin waren 21 Notariatskollaboranten beigetreten.²⁶

4. Einrichtung der Bezirksgruppen

Nach der Satzung des Vereins von 1901 üben die Mitglieder die ihnen zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) aus, die alljährlich im Sommer oder Herbst stattfinden sollte.²⁷

Die weiträumigen geographischen Verhältnisse und die beschwerlichen Verkehrsmöglichkeiten führten zwangsläufig zu einer Verlagerung der Hauptarbeit des Vereins in den Vorstand. Um den regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden, war der dem Vorstand beigegebene Vorstandsrat regional gegliedert. Dieser bestand aus 16 Mitgliedern. Die Generalversammlung hatte in diesen vier Mitglieder aus dem Notariatskammersprengel München und je drei aus den übrigen vier Notariatskammersprengeln²⁸ zu wählen.

Dennoch mehrten sich die Klagen der Kollegen im ganzen Lande über unzureichende Unterrichtung in Standesfragen und ungenügende Möglichkeiten der Mitwirkung an der Meinungsbildung. Die jährlichen Generalversammlungen erschienen hierfür nicht ausreichend, zumal sie meist nur von wenigen Kollegen besucht wurden.²⁹

Im Bericht über die Jahresversammlung vom 8.10.1911 in Nürnberg heißt es daher:

„Von Kollegen *Wöckel*³⁰ wurde zum Schlusse noch angeregt, für die Vertretung auf den Vereinsversammlungen Delegierte zu schaffen und dahin zu wirken, dass sich die Notare in den einzelnen Landgerichtsbezirken enger zusammenschließen sollten. Diese Anregung fand allseitige Zustimmung“.³¹

Zur Generalversammlung 1912 brachte *Wöckel* einen Antrag auf Änderung der Vereinssatzung ein.³² *Wöckel* begründet diesen Antrag mit der dringenden Notwendigkeit eines festen

Zusammenschlusses aller Vereinsmitglieder im Hinblick auf die auf das Notariat zukommenden Fragen und Aufgaben.³³ Die bestehende Verfassung des Vereins sei zu lösen.

„Innerhalb des großen Vereins müssen daher kleinere örtliche Verbände geschaffen werden, die zu allen Fragen selbständig Stellung nehmen und darüber beschließen. Ihre Aufgabe ist eine sehr wichtige. In ihnen kann im engeren Kreise jeder Kollege zu Wort kommen und mitberaten, auch wenn er weit vom Ort der Versammlung wohnt und ein Auftreten in einer größeren Versammlung nicht liebt. Durch sie wird, wie ich hoffe, namentlich auch der kollegiale Verkehr gehoben werden.“

Regelmäßige Zusammenkünfte seien von Kollegen bereits vielerorts eingeführt und hätten sich bestens bewährt. Ausdrücklich erwähnt er den bereits bestehenden örtlichen Verband im Bezirk Bamberg.

Gleichzeitig schlägt er vor, anstelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung einzuführen, die neben dem Vereinsvorstand aus den Abgeordneten der örtlichen Verbände bestehen soll.

Der Antrag wurde eingehend diskutiert, die Generalversammlung konnte sich aber zu einer Neufassung der Satzung nicht entschließen, insbesondere da die Einführung eines indirekten Stimmrechts unzeitgemäß sei. Die endgültige Beschlussfassung wurde daher vertagt.³⁴

1920 wurde diese Frage erneut aufgegriffen, als *Karl Reichold* in Aschaffenburg wegen der weiterhin bestehenden Klagen über mangelnde Information einen Syndikus für das Notariat in Bayern forderte. Für und Wider wurde in der Zeitschrift des Vereins heftig diskutiert.³⁵ In den Stellungnahmen wird die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit eines großen Teils der Kollegen angesprochen, die auf einen Mangel der Organisation zurückgeführt wird.

*Wiesinger*³⁶ lehnte als Sprecher der Ortsgruppe Memmingen die Einführung eines Syndikus ab und betonte, dass nur ein Ausbau der Organisation auf breiterer Grundlage Abhilfe schaffen könne. Durch die Einführung von Bezirksvereinen in den Verein werden Zwischenglieder geschaffen, die den Willen und die Ansicht aller Notare zum Ausdruck bringen können. Die Bezirksgruppe Memmingen schlägt daher eine Neufassung der Satzung vor.³⁷ Im Vorwort zum Satzungsentwurf betont *Wiesinger*, dass die Organisation der Bezirksgruppen Grundstein und Eckpfeiler der Organisation bilden, die allein in ihrer Gesamtheit unanfechtbar den Willen der Gesamtheit

²⁵ Gemeint sind Witwen und Waisen der Notare.

²⁶ Zeitschrift für das Notariat 1901, S. 92.

²⁷ Satzung, Art. 14.

²⁸ Damals Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Zweibrücken.

²⁹ *Wöckel*, Zeitschrift für das Notariat 1912, Anhang zu Nr. 8/9, S. 1; vgl. auch *Röll*, MittBayNot 1989, Sonderheft, S. 17.

³⁰ *Friedrich Wöckel*, geb. am 31.1.1870, Ernennung zum Notar in Babenhausen am 1.5.1900, Notar in Memmingen 1908–1935, verstorben am 18.2.1951.

³¹ Zeitschrift für das Notariat 1911, S. 440.

³² Abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat 1912, Anhang zu Nr. 8/9.

³³ Zeitschrift für das Notariat a.a.O., Vorwort.

³⁴ Zeitschrift für das Notariat 1912, S. 499.

³⁵ *Reichold*, Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 131; *Wiesinger*, Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 175; *Zenger* u.a., Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 312 ff.

³⁶ *Hermann Wiesinger*, geb. 4.5.1878, am 31.5.1913 zum Notar in Babenhausen ernannt, 1921 Wechsel nach Münnerstadt, 1928 nach Dachau und 1932 nach München (Notariat I), auf eigenen Wunsch am 1.11.1946 Versetzung nach Riedenburg, wo er am 1.10.1950 in den Ruhestand trat. Er verstarb am 26.1.1955.

Wiesinger war 1946 bis 1949 Präsident der Notarkasse, bereits seit 26.2.1944 Besonderer Stellvertreter des Präsidenten. 1924 bis 1934 war er Schriftleiter der Mitteilung des Bayerischen Notarvereins, bis zur Gleichschaltung des Vereins im Jahr 1933 im Vorstand als Schriftführer. Am 8.10.1950 wurde er zum Ehrenmitglied des Bayerischen Notarvereins ernannt. Vgl. Würdigung DNotZ 1950, S. 403 f.; Nachruf DNotZ 1955, S. 57.

³⁷ Abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat 1920, Beilage zu Nr. 10.

der Notare zum Ausdruck bringen. Der Satzungsentwurf greift den Entwurf von *Woeckel* aus dem Jahr 1912 auf unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Einwendungen, vor allem durch *Dr. Walter*,³⁸ München, von *Wiesinger* als „Hauptgegner“ bezeichnet.

Auch in der Sitzung der Vereinigten Notariatskammern vom 13./14.11.1920 war man sich in der Ablehnung der Schaffung eines Syndikus einig.³⁹ Dem Bayerischen Notariatsverein wurden stattdessen die Mittel zur Aufstellung eines besoldeten Schriftführers im Nebenamt bewilligt.

Die Mitgliederversammlung vom 13.2.1921⁴⁰ beschloss unter gleichzeitiger Änderung des Namens des Vereins in *Bayerischer Notarverein* die Einführung der Bezirksgruppen in der heute noch bestehenden Form. Eine Umwandlung der Mitgliederversammlung in eine Vertreterversammlung wurde jedoch abgelehnt.

Die Satzungsänderung wurde im Vereinsregister erst 1924 eingetragen, die Namensänderung erst 1929 als Nachtrag zur Eintragung von 1924.

Die Gleichschaltung des Vereins im Jahr 1933 führte zum Ende der Bezirksgruppen. Der neue Vorstand *Helmut Schieck* teilte in einem Aufruf

„An die Herren Obmänner der Bezirksgruppen!“

mit, dass durch die Annahme der neuen Satzung die Bezirksgruppen als aufgelöst zu betrachten sind.⁴¹ Die Obmänner werden daher gebeten, etwaige Kassenrestbestände der Vereinskasse zu überweisen. Er fügte aber hinzu:

„Die Auflösung der Bezirksgruppen ist eine rechtliche, braucht deswegen aber nicht auch eine gesellschaftliche zu sein. Es wäre im Gegenteil sehr zu begrüßen, wenn die Kollegen weiter zusammenkommen, um berufliche Fragen zu besprechen und den kollegialen Zusammenhalt zu pflegen, bis der Aufbau der Gruppengliederung des BNSDJ durchgeführt ist.“

Doch alsbald übernahm der NS-Staat auch die Kontrolle des kollegialen Verkehrs. Die vom Rechtswahrbund veranstalteten Kreisgruppenversammlungen waren Pflicht. Die Mitteilung aus dem Jahr 1934 über die Besetzung der Amtswalterstellen der Fachgruppe Notare im BNSDJ macht daher deutlich:

„In den vorbezeichneten Oberlandesgerichtsbezirken ist nunmehr für irgendeine Tätigkeit der ehemaligen Bezirksobmänner kein Raum mehr.“⁴²

Bei Wiedegründung des Vereins im Jahr 1948 wurden die Bezirksgruppen wieder in alter Form eingerichtet.

5. Stellung der Notarassessoren im Verein

Bereits der Aufruf zur Gründung des Bayerischen Notariatsvereins richtete sich auch an die Rechtskonzipienten. Die Satzung ermöglichte diesen den Beitritt, in der Mitgliederversammlung hatten sie zwar Sitz aber keine Stimme.

Schon in der Gründungsversammlung wurde diese Satzungsbestimmung diskutiert. Der damalige Rechtskonzipient

*Dr. Walter*⁴³ beantragte, auch den Rechtskonzipienten die Stellung von ordentlichen Mitgliedern einzuräumen.⁴⁴ Dieser Antrag wie auch weitere Modifizierungswünsche hatte jedoch keinen Erfolg, da sich schließlich die Versammlung fast einstimmig auf Annahme des Statutenentwurfs „en bloc“ einigte.

Das Dienstverhältnis der Notarassessoren war seinerzeit rein privatrechtlich. Ein Assessor hatte mit dem jeweiligen Beschäftigungsnotar die Vereinbarungen über seine Tätigkeit selbst auszuhandeln. Dies führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten.

Die Notarassessoren organisierten sich und gründeten am 14.11.1909 einen „Verein Bayerischer Notariatspraktikanten“ mit dem Sitz in München, der in das Vereinsregister eingetragen wurde. 1921 wurde der Name in „Verein Bayerischer Notariatsanwälte“ und 1931 in „Verein Bayerischer Notariatsassessoren“ geändert. Am 11.3.1934 beschloss die Mitgliederversammlung die Auflösung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Verein der Notarassessoren nicht wieder belebt.

Zwischen dem Bayerischen Notariatsverein und dem Verein der Notariatsanwälte wurden immer wieder Verhandlungen über die Bezüge der Notarassessoren geführt mit dem Ziel, diese künftig den Bezügen der im Justizdienst angestellten Gerichts-assessoren anzugleichen. Die Verhandlungen der beiden Vereine führten zu einem Übereinkommen zur Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Assessoren vom 19.6.1922. In der Folgezeit wurde dieses Übereinkommen, unter Einbeziehung der Vereinigten Notariatskammern, mehrere Male geändert.⁴⁵ Geregelt wurde eine Besoldung im angegebenen Sinn, ferner die gesonderte Vergütung der Amtsverwesung.⁴⁶

Erst mit der Reichsnotarordnung vom 13.2.1937 änderte sich die dienstliche Stellung des Nachwuchses. Die Assessoren waren nicht mehr Angestellte des Notars, sondern standen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich.⁴⁷

Auch heute steht der Notarassessor während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum jeweiligen Land.⁴⁸

Der 1948 wiedergegründete Bayerische Notarverein ermöglichte den Assessoren nur den Beitritt als außerordentliche Mitglieder, zur Satzung von 1901 war insoweit keine Änderung eingetreten.

Immer wieder wurde von den Notarassessoren der Wunsch an den Verein herangetragen, ihnen größere Mitwirkungsmöglichkeiten an der Standesgemeinschaft einzuräumen, insbe-

³⁸ Fälschlich „*Dr. Walther*“; richtig *Dr. Walter*; vgl. auch Fn. 43.

³⁹ Zeitschrift für das Notariat 1921, S. 27 ff.

⁴⁰ Ladung und Protokoll hierzu konnten mangels Abdruck in der Zeitschrift des Vereins nicht festgestellt werden.

⁴¹ Bayerische Notarzeitschrift 1933, S. 225.

⁴² Bayerische Beilage zur DNotZ 1934, S. 230.

⁴³ *Dr. Hugo Walter* war geboren am 11.7.1871, seit 1890 Notariatspraktikant in München; am 1.1.1905 wurde er zum Notar in Gerolzhofen ernannt, 1907 nach Hof und 1909 nach München (München XV) versetzt; 1921 wurde ihm der Titel Justizrat verliehen; 1931 wurde er auf Antrag nach Augsburg versetzt. Infolge der NS-Rassengesetze trat er 1936 vom Amt zurück und wanderte 1939 nach New York aus, wo er am 3.1.1964 verstarb.

⁴⁴ Zeitschrift für das Notariat 1901, S. 90.

⁴⁵ Übereinkommen vom 22.2.1924, abgedruckt in Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1924, S. 261 ff.; Übereinkommen vom 31.8.1931, abgedruckt in Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1931, S. 247.

⁴⁶ Nach dem Notariatsgesetz von 1899 wurde zwischen Vertretungen und Verwesungen nicht unterschieden. Die Unterscheidung zwischen Notarvertreter und Verweser (heute Notariatsverwalter) brachte erst die Reichsnotarordnung 1937.

⁴⁷ § 5 Abs. 2 RNotO.

⁴⁸ § 7 Abs. 3 BNotO.

sondere durch verstärkte Mitwirkung in den Organen des Vereins. 1970 wurde daher eine Änderung der Satzung beantragt, den Assessoren das aktive Stimmrecht einzuräumen. Weiterhin zielte der Antrag darauf ab, den Vereinsvorstand um einen Assessor als obligatorisches Mitglied zu erweitern. Dessen Wahl sollte nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern nur durch die Assessoren selbst erfolgen. Dieser Vorschlag fand jedoch wegen des zu befürchtenden häufigen Wechsels im Vorstand, vor allem durch die Ernennung des Assessors zum Notar, keine Zustimmung.

Um den Wünschen der Assessoren jedoch entgegenzukommen, beschloss der Vorstand des Bayerischen Notarvereins in der Vorstandssitzung vom 23.10.1970:

„Ab sofort wird zu sämtlichen Sitzungen des Vorstandes des Notarvereins ein von den Notarassessoren in Bayern und in der Pfalz zu wählender Vertreter der Notarassessoren eingeladen, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.“

In der Mitgliederversammlung vom 16.10.1971 wurde die Satzung in die noch heute geltende Fassung geändert, die den Notarassessoren, allerdings nach einer Wartezeit, die Vollmitgliedschaft brachte. Gleichzeitig wurde *Dr. Manfred Asam* als erster Notarassessor in den Vorstand gewählt. Das passive Wahlrecht, also die Wählbarkeit zum Vorstand, wäre den Notarassessoren bereits nach der bisherigen Satzung zugestanden, was aber vor 1971 nie von praktischer Bedeutung war.

Auch von der standesrechtlichen Seite her wurde die Stellung der Assessoren gestärkt. Mit Beschluss des Vorstandes der Landesnotarkammer Bayern vom 6.6.1975 wurde gemäß § 14 der Satzung der Landesnotarkammer Bayern ein beratender Ausschuss für Angelegenheiten der Notarassessoren gebildet, der von den bayerischen Notarassessoren zu wählen ist. Diese Regelung besteht noch heute.

Seit der Satzungsänderung im Oktober 1998 muss ein Vorstandsmitglied des Vereins bei seiner Wahl Assessor sein.

III. Einzelne Tätigkeitsbereiche des Notarvereins

1. Versorgung der Notare⁴⁹

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verein gehört seit seiner Gründung die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen.

Im rechtsrheinischen Bayern bestand zwar seit 1867 ein Pensionsverein für die Witwen und Waisen der Notare. Dieser hatte die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Vereins mit Zwangsmitgliedschaft.⁵⁰ Für die eigene Versorgung nach Ausscheiden aus dem Amt musste jeder Notar jedoch selbst Sorge tragen. Das Bayerische Notariatsgesetz von 1899 eröffnete die Möglichkeit der Einrichtung von Versorgungsanstalten auch für die Notare selbst, ebenfalls mit Beitrittszwang.⁵¹

Bereits die erste Generalversammlung des Bayerischen Notariatsvereins, die unmittelbar im Anschluss an die Gründungsversammlung folgte, setzte die Unterstützung der Notare und ihrer Hinterbliebenen auf die Tagesordnung. Da die zur Ausführung der gesetzlichen Vorgaben beabsichtigten Regelungen

des Staates noch nicht erkennbar waren, wurde von einer Beschlussfassung abgesehen.

1902 wurde zur Versorgung der aus dem Amt ausgeschiedenen Notare ein „Pensionsverein für die Bayerischen Notare“ ins Leben gerufen, der bereits bestehende Pensionsverein für die Witwen und Waisen blieb daneben bestehen und wurde auf ganz Bayern ausgedehnt. Beiden Versorgungsvereinen wurde vom Staat die Eigenschaft von Vereinen des öffentlichen Rechts verliehen.⁵² Die Vereine bestritten ihre Einnahmen aus den Tantiemen der Notare, die diesen für die Einziehung der Staatsgebühren zustanden und den beiden Vereinen zugewiesen wurden. In den Anfangsjahren trug die Staatsregierung zur Unterstützung durch Zuweisung von jährlichen Beträgen bei.⁵³

Trotz dieser staatlichen Regelungen sah der Bayerische Notariatsverein seit seiner Gründung die Versorgung auch als eine seiner Aufgaben an.

In der Vereinsversammlung 1908 nahm die Debatte über die Höhe der Pensionen der Notarwitwen einen breiten Raum ein. Die bisherigen Witwenpensionen in Höhe von jährlich 600 M wurden für völlig unzureichend gehalten. Die Versammlung fasste den Beschluss, auf eine Erhöhung um fast das Doppelte hinzuwirken.⁵⁴

Dem Bericht über die Versammlung war die Bemerkung angefügt, dass es zu begrüßen wäre, wenn Notare letztwillige Zuwendungen aus ihrem Nachlass statt anderen Zwecken den Notar-Pensionsvereinen zukommen ließen.

Auch der Verein selbst stand nicht abseits. Bereits 1902 stellte er den Notarkammern zur Unterstützung von Hinterbliebenen verstorbener Notare einen Betrag von 1.000,- M zur Verfügung, also etwa den Betrag einer Jahrespension einer Witwe.⁵⁵ Auch wenn von mehr symbolischem Charakter, wurden diese Zuweisungen auch in den Folgejahren aufrecht erhalten.

Die vielfältigen Beanspruchungen des Staates führten in den Folgejahren mehr und mehr dazu, dass der Staat sich die Mittel für gesetzlich vorgesehene Zuwendungen an den Stand der Notare durch Erhebung von Abgaben der Notare an die Staatskasse zu verschaffen suchte.⁵⁶ Mit dem Bayerischen Notariatsverein wurden hierüber verschiedene Verhandlungen geführt.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung von 1909 wurde über die Übernahme der bisher vom Staat für die Versorgungseinrichtungen geleisteten Aufwendungen durch die Notare *allein* beraten und sodann einstimmig beschlossen. Dabei wurde nicht verkannt, dass durch diese Übernahme den Notaren neue große Lasten entstünden. Trotz der zurückgehenden Geschäfte habe man sich aber im Interesse des Standes und der Selbständigkeit des Notariats hierzu entschlossen.

„Bezüglich Aufbringung der Mittel und Verteilung des Maßstabes war die Versammlung einstimmig der Anschauung, dass die Erhebungsform die der aufsteigenden Progression sein solle.“⁵⁷

⁵² GVBL 1902, S. 41 und 55.

⁵³ Vgl. hierzu *Vollhardt* in Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 52; *Ring*, a.a.O., S. 96.

⁵⁴ Zeitschrift für das Notariat 1908, S. 66.

⁵⁵ Zeitschrift für das Notariat 1902, S. 41.

⁵⁶ Im Einzelnen hierzu *Seybold*, DNotZ 1963, S. 21 f.; v. *Bomhard*, MittBayNot 1976, S. 3 f.; *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat S. 55.

⁵⁷ Zeitschrift für das Notariat 1909, S. 1 f.

⁴⁹ Hierzu *Ring*, Entstehung und Geschichte der Notarkasse in Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 95 ff.

⁵⁰ NotG 1861; Art. 144; Satzung in RegBl. 1867, S. 633 ff.

⁵¹ NotG 1899, Art. 127.

Hier werden bereits die Grundsätze deutlich, nach denen heute noch die Abgaben an die Notarkasse erhoben werden.

Zur Aufbringung der Mittel wurde das Notariatsabgabengesetz am 4.1.1910 geändert.⁵⁸ Das Gesetz wurde der Abgeordnetenversammlung mit dem für die Zukunftsentwicklung richtungweisenden Programmsatz vorgelegt:

„Wie der einzelne Notar die Lasten seines Amtes, so soll grundsätzlich die Gesamtheit der Notare die Lasten des ganzen Standes tragen. Dazu gehört die Versorgung der dienstunfähigen Notare und ihrer Witwen und Waisen, als auch der bei den Notaren beschäftigten Gehilfen und ihrer Hinterbliebenen.“⁵⁹

In der Jubiläumsfeier zum 50-jährigen Bestehen des Bayerischen Notariats im Anschluss an die Mitgliederversammlung am 8.12.1912 lobte Justizminister *Dr. von Thelemann* die Neuorganisation der Pensionsanstalten. Im Hinblick auf die noch ungelöste Gehilfenfrage betonte er, er vertraue auch weiterhin „auf das Gefühl der Kollegialität unter den Notaren, das sich noch immer bewährt hat, wenn es galt, im allgemeinen Interesse, im Interesse des Standes der Notare, Opfer zu bringen und Pflichten zu übernehmen, auch wenn es unter Umständen dem einzelnen wehe getan hat“.⁶⁰

Von den Notariatskammern wurde 1913, um die Unabhängigkeit des Notariats zu verstärken, im Wege der Selbsthilfe eine „Zuschusskasse“ gebildet, die sich als „Unterstützungsaktion für Not leidende Notare auf kollegialer Grundlage“ bezeichnete. Die Mittel hierfür wurden offensichtlich im Wege der Selbsthilfe und freiwilliger Abgaben der Notare aufgebracht.⁶¹

In welchem Umfang der Verein an dieser Entwicklung im einzelnen aktiv beteiligt war, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Immerhin ist zu bemerken, dass der 1. Vorsitzende des Bayerischen Notariatsvereins, *Justizrat Hellmaier*, seit 1913 zugleich 1. Vorsitzender des Verwaltungsrats beider Pensionsvereine war.

Der „Zuschusskasse“ erwachsen neben der nachfolgend behandelten Gehilfenfrage weitere Aufgaben in der Unterstützung Not leidender aktiver Notare. Nach dem Notariatsgesetz von 1899 stand den Notaren, deren reines Dienst Einkommen die Höhe der Bezüge eines Amtsrichters nicht erreicht, ein Zuschuss aus der Staatskasse zu.⁶² Nicht lebensfähige Kleinstnotariate wurden als sog. „Staatsnotariate“ auf Rechnung des Staates geführt.⁶³ Der durch den Ersten Weltkrieg eingetretene Beschäftigungseinbruch brachte auch bisher florierende Notariate in große wirtschaftliche Schwierigkeiten. Zunächst wurden vom Pensionsverein für in Not geratene Notare Darlehen zur Verfügung gestellt. Staatszuschüsse wurden häufig unter Hinweis auf früheres gutes Einkommen verweigert. Der Auffassung des Justizministeriums, das Notariat solle sich ganz auf eigene Füße stellen,⁶⁴ entgegenkommend, wurde 1918 ein Teil dieser Einkommensergänzung von der „Zuschusskasse“ übernommen.⁶⁵

⁵⁸ GVBl. 1910, S. 1.

⁵⁹ *Cammerer*, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1930, S. 139.

⁶⁰ Zeitschrift für das Notariat 1912, S. 503.

⁶¹ *Ring*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 100.

⁶² NotG 1899, Art. 48.

⁶³ Hierzu mit Nachweisen *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 51, insb. dort Fn. 119.

⁶⁴ *Schmitt*, Zeitschrift für das Notariat 1919, S. 6.

⁶⁵ *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 58 f.

Durch diese Verlagerung der Lasten auf den Gesamtstand der Notare erlangte die „Zuschusskasse“ immer größere Bedeutung, die schließlich 1925 zur Umwandlung in die „Bayerische Notariatskasse“ als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts führte.⁶⁶

Die Pensionsvereine bestanden zwar weiter fort, ihr Vermögen fiel jedoch der Inflation zum Opfer. Die Last des Versorgungswesens war daher von der Notariatskasse zu tragen. In § 3 der Satzung der Notariatskasse war niedergelegt, dass diese den Versorgungseinrichtungen die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung zu stellen habe. Gleichzeitig war der Notariatskasse die Möglichkeit eingeräumt, Versorgungsleistungen auch unmittelbar zu übernehmen. Die Pensionsvereine wurden 1928 zusammengelegt,⁶⁷ mit dem Erlass der Reichsnotarordnung wurde das Vermögen auf die Notariatskasse übergeführt.⁶⁸

Obwohl sich die Aufgabe der Unterstützung hilfsbedürftiger Kollegen durch diese Entwicklung vom Verein auf die Standesorganisationen verlagert hatte, hat sich der Verein dennoch in Einzelfällen auch weiterhin dieser Aufgabe angenommen.

So weist der Verein 1924 in einer Feststellung darauf hin, dass er mit der Ergänzung der Dienst Einkommen der Notare nichts zu tun habe. Dennoch solle ein Notar, wenn er durch den Einkommensausfall im Jahre 1923 in eine fortdauernde Bedrängnis geraten sei, sich an den Geschäftsführer des Vereins um Beihilfe wenden.⁶⁹

Schon während des Ersten Weltkriegs hatte sich der Verein in konkreten Einzelfällen der Unterstützung Not leidender Notare und auch der Assessoren angenommen.

In der Jahresversammlung am 14.11.1915 wurde beschlossen:

„In der Berücksichtigung mancher besonders misslichen Verhältnisse bei zum Heeresdienst einberufenen Notariatspraktikanten ermächtigt die Versammlung den Vorstand, während des Krieges aus laufenden Vereinsmitteln den Familien solcher Notariatspraktikanten im Bedürfnisfälle einmalige oder fortlaufende Unterhaltsbeiträge zu gewähren.“⁷⁰

Als infolge der Inflation die Einnahmen der Notare nicht mehr ausreichten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu erfüllen, leitete der Österreichische Notarverein ein großzügiges Hilfswerk ein, um die in Not geratenen bayerischen Kollegen zu unterstützen.⁷¹ Dem Vorstand des Bayerischen Notarvereins gab dies nach Besserung der Verhältnisse Ende 1924 „Anlass zur Ausführung der längst gehegten Absicht der Wiedervergeltung“. In einem Schreiben vom 6.12.1924 an Kollegen *Dr. Reichel* in Wien betont der Geschäftsführer des Vereins: „Diese Wendung unserer Lage drängt uns aber den Gedanken auf, unseren Kollegen in Österreich nach Möglichkeit ihre Hilfsbereitschaft zu vergelten ... Machen Sie uns deshalb die Freude, zu gestatten, dass nun wir durch einen dem materiellen Werte Ihres Hilfswerkes gleichkommenden Geldbetrag Not leidenden Kollegen und Witwen und Waisen

⁶⁶ GVBl. 1925, S. 45; Satzung der Bayerischen Notariatskasse, abgedruckt in Mitteilung des Bayerischen Notariatsvereins 1925, S. 147 ff.

⁶⁷ *Ring*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 97.

⁶⁸ *Ring*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 104.

⁶⁹ Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1924, S. 53.

⁷⁰ Zeitschrift für das Notariat 1915, S. 445.

⁷¹ Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1924, S. 4 f.

von solchen zu Hilfe kommen.“ Er bittet weiterhin, „unsere Weihnachtsgabe für Ihre armen Kranken, Witwen und Waisen anzunehmen“, die Ende 1924 nach Wien überwiesen wurde.⁷²

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Verein in besonderen Notfällen finanzielle Unterstützung gewährt.

Nicht nur die Hilfe in konkreter Not sah der Verein als seine Aufgabe an, er trug in der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage der Inflationszeit auch zur Schaffung von günstigen Urlaubsmöglichkeiten für seine Mitglieder bei. Auf Betreiben des damaligen Amtschefs im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirektor *Dr. Hermann Schmitt*,⁷³ wurde vom Bayerischen Richterverein und dem Bayerischen Notarverein am 11.11.1921 die Gesellschaft „Erholungsheim Bayern“ als GmbH gegründet. Diese sollte den Mitgliedern der Vereine, aber auch anderen Beamten, Urlaub zu annehmbaren Preisen, Unterkunft und Erholung bieten. Der Verein zeigt in seiner Zeitschrift die Gründung an und ruft zu einer ausgiebigen Mithilfe der Mitglieder zur Verstärkung des Grundkapitals und zur Aufbringung der notwendigen Betriebsmittel auf.⁷⁴ Ein Drittel aller Bayerischen Richter und Notare fand sich zu solchen Zahlungen bereit, öffentliche Mittel flossen der Gesellschaft nicht zu. Bereits 1921 wurde in Bad Aibling die Pension „Wilhelmsbad“ erworben, kurz darauf das „Fremdenheim Zum Breitenstein“ in Fischbachau, das heute noch besteht. 1922/1923 wurde ein weiteres Heim in Bad Brückenau errichtet. Weitere Berichte über die Heime und Aufrufe zur Nutzung folgten.⁷⁵

Da 1933 neben dem Notarverein auch der Richterverein in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen eingegliedert wurde, bestand Gefahr, dass das NS-Regime auch auf die „Erholungsheim Bayern GmbH“ Zugriff nehmen würde. Trotz eines beruhigenden Aufrufs des Justizministers *Dr. Frank*⁷⁶ wurde auf Vorschlag von Staatsrat *Dr. Schmitt* das Vermögen auf eine neugegründete öffentliche Stiftung übertragen, die heute noch unter dem Namen „Staatsrat Hermann Schmitt-Heime“ besteht.

Nach dem Krieg wurde das Anwesen Bad Aibling verkauft, 1967 auch das Heim in Bad Brückenau, um das Richterheim in Fischbachau auszubauen. Dieses besteht heute als modernes Tagungshotel und ist wohl den meisten Kollegen bekannt.

Die enge Verbindung des Bayerischen Notarvereins zu dieser Stiftung besteht noch heute, im Verwaltungsrat der Stiftung haben drei Vertreter des Notarvereins ihren Sitz.

2. Gehilfenproblem

Abweichend von der bisherigen Rechtslage, richtete das Notariatsgesetz von 1899 die Notariate als staatliche Behörden ein.⁷⁷ Art. 20 NotG gestattete dem Notar, zu seiner Unterstützung bei den Notariatsgeschäften Gehilfen aufzunehmen und sie unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu verwenden. Art. 129 ermächtigte als Blankettvorschrift das Justizministe-

rium, nähere Vorschriften über die Aufnahme, Entlassung und Entlohnung der Notariatsgehilfen zu erlassen. Die gesetzlichen Vorgaben unterschieden dabei zwischen den ständigen nicht rechtskundigen Gehilfen, dem heutigen Fachpersonal, und den reinen Aushilfskräften.⁷⁸ Trotz dieser Unterstellung unter die staatliche Aufsicht blieben die Notariatsgehilfen aber im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Notar.⁷⁹

Schon bald traten im Verhältnis der Notare zu den Notariatsgehilfen Spannungen auf. Diese waren keine bayerische Besonderheit, vielmehr begannen die Angestellten der Notare und Rechtsanwälte in ganz Deutschland für eine Besserung ihrer Stellung zu kämpfen.⁸⁰ Um die Beschäftigungslage der Notariatsgehilfen zu verbessern, beschloss der Verein in der Generalversammlung im Jahre 1909, ein Arbeitsnachweissbüro (später „Stellenamt“) für Notariatsgehilfen zu schaffen, das *Dr. Schad*, Schatzmeister des Vereins, übernahm. Die vom Justizministerium im Jahr 1909 erlassene Gehilfenordnung legte lediglich Mindestgehälter fest, löste aber nicht die Probleme einer angemessenen Stellung und Besoldung der Notariatsangestellten.⁸¹

Der Verein nahm sich des Gehilfenproblems an und berief am 23.7.1911 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die ausschließlich die Probleme der Gehilfen behandelte. Die Versammlung beschloss Richtlinien zur Besoldung der Notariatsgehilfen mit dem Zusatz, dass diese Beschlüsse für die Mitglieder des Vereins bindend seien. Alle Vereinsmitglieder sollten verpflichtet sein, bei der Besetzung einer Gehilfenstelle die Vermittlung des Stellenamtes in Anspruch zu nehmen.⁸² Schließlich wurden die Vereinsmitglieder verpflichtet, alle vier Jahre eine Qualifikation der bei ihnen beschäftigten Gehilfen nach Formular beim Stellenamt einzusenden. In der ordentlichen Jahresversammlung am 8.10.1911 wurde betont, dass man bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen sei.⁸³

Die Beschlüsse blieben jedoch hinter den Erwartungen der Gehilfen deutlich zurück und wurden wohl auch von der Mehrheit der Notare nicht in der vorgegebenen Weise durchgeführt, sodass sich Justizminister v. *Thelemann* im Dezember 1912 beim Festbankett zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Bayerischen Notariats genötigt sah, die bereits erwähnten mahnenden Worte an die Notare zu richten.⁸⁴

Das Problem blieb weiterhin akut. Die Notariatsgehilfen wandten sich an die Presse⁸⁵ und richteten sich in mehreren Petitionen an den Bayerischen Landtag, wenn nicht das Notariat selbst, so doch die Gehilfenschaft zu verstaatlichen. Justizminister v. *Thelemann* trat dem entschieden entgegen. Für die Verstaatlichung des Notariats bestehe kein Grund, eine Verstaatlichung der Gehilfenschaft sei aber mit der Organisation des Notariats unvereinbar.⁸⁶

⁷² Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1925, S. 17 ff.

⁷³ Später Staatsrat; Würdigung in Zeitschrift für das Notariat 1922, S. 164 f.; Biographie vgl. *Röll*, MittBayNot 1989, Sonderheft S. 19.

⁷⁴ Zeitschrift für das Notariat 1921, S. 27.

⁷⁵ So Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1922, S. 46 f. und 1924, S. 10 f.

⁷⁶ Bayerische Notariatszeitschrift 1933, S. 224.

⁷⁷ NotG 1899 Art. 6 Abs. 2.

⁷⁸ *Ring*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 98.

⁷⁹ *Kaisenberg-Dengler*, Kommentar zum Bayerischen Notariatsgesetz, Art. 129 Anm. 3.

⁸⁰ *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 55 f. m.N.

⁸¹ *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 56.

⁸² Zeitschrift für das Notariat 1911, S. 315 ff.

⁸³ Zeitschrift für das Notariat 1911, S. 439 f.

⁸⁴ Zeitschrift für das Notariat 1912, S. 503.

⁸⁵ *Vollhardt*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 56 m.N.

⁸⁶ Bericht über die Sitzung des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 25.10.1917 in Zeitschrift für das Notariat 1918, S. 83.

Am 7.12.1918 wurde zwischen den Vertretern der Notariatskammern, des Notariatsvereins und den Gehilfen eine Neufassung der Notariatsgehilfenordnung ausgehandelt. Hauptpunkt war die Zustimmung der Notare, die Gehilfengehälter auf eine gemeinschaftliche Kasse zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, dass es keine stellenlosen Gehilfen mehr gebe.⁸⁷ Die Übernahme der Besoldung der Notariatsgehilfen wurde zu einer der wesentlichen Aufgaben der bereits erwähnten „Zuschusskasse“.

Ministerialrat *Hermann Schmitt*, Referent für die Notariate im Justizministerium, zugleich Mitherausgeber der Vereinszeitschrift, stellt zu Beginn des Jahres 1919 in seinen programmatischen Ausführungen „Das Bayerische Notariat in der neuen Zeit“⁸⁸ befriedigt fest, dass der soziale Gedanke während des Krieges erheblich verstärkt und gekräftigt worden sei und betont:

„Das Verhältnis zwischen dem einzelnen Notar und seinem Gehilfen ist durchaus gut und braucht auch in der neuen Zeit das Licht nicht zu scheuen.“⁸⁹

Soweit in der Gesamtheit der Notare und der Gesamtheit der Gehilfen noch immer eine gewisse Spannung besteht, appelliert er an den guten Willen aller Beteiligten. Die Hauptforderung der Gehilfen, eine gerechte, d. h. eine ihren Dienstleistungen entsprechende und ausreichende Besoldung sei erfüllt. Neben der Bezahlung sei auch die Behandlung der Gehilfen den Forderungen entsprechend.

Cammerer vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz betont 1922 in seinem Beitrag in der Vereinszeitschrift zum 60. Geburtstag des Bayerischen Notariats, dass die Notariatsgehilfenordnung vom 20.2.1919, die Einrichtung des Stellenamtes und neue Gehaltsordnungen für die Notariatsgehilfen endlich eine zeitgemäße Neugestaltung des Dienstverhältnisses des Kanzleipersonals der Notariate bedeute.⁹⁰

Mit der Überführung der Bayerischen Notariatskasse in eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Jahre 1925 wurde die Besoldung des Notariatspersonals, soweit verrechnungsfähig, zu einer ihrer Aufgaben.⁹¹ Damit traten die Notariatsgehilfen als Notariatsbeamte in ein öffentliches Dienstverhältnis zur Notariatskasse.⁹² Das bisher bestehende Stellenamt beim Verein wurde umgewandelt in ein Personalamt der Notariatskasse. Zum 1.9.1925 trat eine Notariats-Beamten-Ordnung in Kraft. Alle Beteiligten sahen darin die Bestätigung des Erfolges ihrer Bemühungen über die vollständige und endgültige Lösung der Gehilfenfrage.⁹³ Die Beamten-Eigenschaft der Fachkräfte endete mit der Reichsnotarordnung 1937.

3. Haftpflichtversicherung

Schon das Notariatsgesetz von 1861 bestimmt in Art. 46 die Haftung des Notars für alle Schäden, die durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursacht wurden. Eine Staatshaftung war ausdrücklich ausgeschlossen.⁹⁴ Zur

Sicherstellung solcher evtl. Schadensersatzforderungen hatte jeder Notar vor dem Antritt seines Amtes eine Kautions zu hinterlegen und ggf. wieder aufzufüllen.⁹⁵

Das Notariatsgesetz von 1899 brachte zwar die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen der Notare, jedoch gleichzeitig das Rückgriffsrecht auf den Notar.⁹⁶ Eine Versicherung der Notare gegen Inanspruchnahme aus der Haftpflicht blieb jedem Notar selbst überlassen. Zwar war der größere Teil der Notare bei verschiedenen Gesellschaften versichert, jedoch wurde allgemein Klage über die Überhöhung der Prämien und der Selbstbeteiligung als Folge der Einzelversicherungen geführt. Schon 1902 übernahm der Verein daher die Verhandlungen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften, die auch auf weitere Versicherungen, wie Unfall- und Einbruchsdiebstahlversicherungen ausgedehnt wurden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wurde im Interesse eines jeden einzelnen Mitglieds für dringend wünschenswert und geboten gehalten.⁹⁷ Auch eine Versicherung gegen Schädigung durch Unterschlagung wurde 1906 erwogen.⁹⁸

1907 konnte über die Verhandlungen auf Herabsetzung der Versicherungsprämien „mit Rücksicht auf die geringe Inanspruchnahme der Gesellschaft durch die Bayer. Notare“ berichtet werden,⁹⁹ endgültige Resultate konnten jedoch noch nicht erzielt werden. Der Verein sicherte jedoch ein weiteres gemeinsames Vorgehen zu. Als Folge der bestehenden Unzulänglichkeiten verzichtete jedoch ein Teil der jüngeren Notare von vornherein auf den Abschluss einer Versicherung, bestehende Verträge wurden vermehrt nicht mehr erneuert.¹⁰⁰

Als infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verschlechterung nach dem Ersten Weltkrieg der Staat in einigen Fällen nach Art. 126 NotG in Anspruch genommen wurde, drängte das Justizministerium daher auf eine Neuordnung der Haftpflichtversicherung.¹⁰¹ Nach längeren Verhandlungen des Justizministeriums mit dem Vorstand des Bayerischen Notariatsvereins und den Notariatskammern wurde der Bayerische Notariatsverein ermächtigt, mit der Bayerischen Versicherungsbank AG in München einen Versicherungsvertrag abzuschließen, durch den alle dem Notariatsverein angehörenden Notare gegen Haftpflichtschäden versichert wurden. Der Versicherungsvertrag wurde am 1.7.1920 vom Verein als Versicherungsnehmer zugunsten seiner Mitglieder als Versicherte abgeschlossen.¹⁰²

Oberregierungsrat *Dr. Schanz* im Staatsministerium der Justiz betonte in einer Abhandlung über die Haftpflichtversicherung der Notare in der Vereinszeitschrift ausdrücklich, dass damit die Mitgliedschaft beim Bayerischen Notariatsverein, dem seinerzeit mit einer Ausnahme alle bayerischen Notare angehörten, eine erhöhte Bedeutung gewonnen habe. Er stellte dabei in den Raum, die Ernennung zum Notar von der Mitgliedschaft beim Bayerischen Notariatsverein abhängig zu machen.¹⁰³

⁸⁷ Zeitschrift für das Notariat 1919, S. 13.

⁸⁸ Zeitschrift für das Notariat 1919, S. 1 ff.

⁸⁹ Zeitschrift für das Notariat a.a.O., S. 10.

⁹⁰ Zeitschrift für das Notariat 1922, S. 163.

⁹¹ Satzung der Bayerischen Notariatskasse § 4 Ziff. 2, abgedruckt Zeitschrift für das Notariat 1922, S. 147.

⁹² *Ring*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 103.

⁹³ Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1925, S. 423.

⁹⁴ Art. 149 NotG 1861.

⁹⁵ Art. 98 und 99 NotG 1861.

⁹⁶ Art. 126 NotG 1899.

⁹⁷ Zeitschrift für das Notariat 1902, S. 100.

⁹⁸ Zeitschrift für das Notariat 1906, S. 164.

⁹⁹ Zeitschrift für das Notariat 1907, S. 233 ff.

¹⁰⁰ Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 290.

¹⁰¹ Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 289 ff.

¹⁰² Veröffentlicht in Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 195 ff.

¹⁰³ Zeitschrift für das Notariat a.a.O. 1920, S. 292.

Die zu zahlende Jahresprämie wurde dem Notariatsverein von der bereits bestehenden Notariatskasse zur Verfügung gestellt, darüber hinaus Mittel für einen besonderen Versicherungsfonds zur Deckung aller Schäden, die durch den abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht gedeckt wurden.¹⁰⁴

Zur Ergänzung des Versicherungsvertrages gründeten die Mitglieder des Bayerischen Notariatsvereins 1921 einen „Haftpflichtversicherungsverein des Bayerischen Notariats“ auf Gegenseitigkeit.¹⁰⁵

Infolge des durch die Inflation verursachten wirtschaftlichen Zusammenbruchs stand in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Haftpflichtversicherungsvereins am 29.6.1924 dessen Auflösung und Liquidation auf der Tagesordnung,¹⁰⁶ im März 1925 wurde die Wiedererrichtung beschlossen.¹⁰⁷

Mit der Umgestaltung der Notariatskasse in eine Anstalt des öffentlichen Rechts wurde die Haftpflichtversicherung der Notare in deren Aufgabenkreis aufgenommen.¹⁰⁸

Durch die Reichsnotarordnung von 1937 wurde die Haftpflicht des Notars umgestaltet. Sie beruhte nunmehr ausschließlich auf seiner Eigenschaft als Träger des öffentlichen Amtes und nicht auf einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Beteiligten. Der Haftpflichtversicherungsverein wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.4.1937 aufgelöst.¹⁰⁹

Heute bestimmt § 113 Absatz 3 Ziffer 5 BNotO die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung zu einer Aufgabe der Notarkasse. Die gleiche Aufgabe ist auch der Ländernotarkasse in Leipzig zugewiesen.¹¹⁰

4. Laufender Bürobetrieb

Immer wieder nahm der Verein sich auch der Sorgen des täglichen Bürobetriebs an.

Im Ersten Weltkrieg sah sich der Verein veranlasst, infolge der stets steigenden Papierpreise und des Umstandes, dass Urkundenpapier für Schreibmaschinen in der oberen Güteklasse nicht mehr hergestellt werden durfte, „die noch vorhandenen Papiervorräte zu erfassen und an sich zu bringen, ehe die Preise eine unerschwingliche Höhe erreichen“, und das Papier den Kollegen zum Erwerb zu „angemessenen Preisen“ anzubieten.¹¹¹

1920 wurde von einem Pfälzer Kollegen dieser Gedanke wieder aufgegriffen und die Einrichtung einer Zentrale für Büro- und Papierbedarf vorgeschlagen, um den außerordentlichen hohen Sachaufwand der Notarstellen herabzusetzen.¹¹² Dieser Vorschlag kam jedoch nicht zur Ausführung. Immerhin findet sich 1922 in der Zeitschrift des Vereins ein Hinweis auf günstigen Papierbezug.¹¹³

¹⁰⁴Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 304.

¹⁰⁵Zeitschrift für das Notariat 1921, S. 333; Satzung abgedruckt a.a.O., S. 321 ff.

¹⁰⁶Zeitschrift für das Notariat 1924, S. 165.

¹⁰⁷Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1925, S. 485.

¹⁰⁸Satzung der Bayerischen Notariatskasse § 4 Ziffer 3, abgedruckt in Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1925, S. 147 ff.

¹⁰⁹Bayerische Beilage zur DNotZ 1937, S. 54; Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung DNotZ 1937, S. 518.

¹¹⁰§ 113 a Absatz 3 Ziff. 3 BNotO.

¹¹¹Zeitschrift für das Notariat 1918, S. 161.

¹¹²Dr. A. Mayer, Kaiserslautern; Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 339.

¹¹³Zeitschrift für das Notariat 1922, S. 29.

Die durch die Inflation entstandene Notlage ließ den Verein wieder unmittelbar in die Verteilung des Papiers eingreifen. Im ersten Heft der Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins für 1924 zeigt der Verein an, dass er noch 20.000 Bogen vorschriftsmäßigen Urkundenpapiers für Maschinenschrift auf Lager habe und diese in kleineren Posten abgebe, weiterhin bot er die Vermittlung des Verkaufs von Restbeständen einer Firma für Notarbedarf zu Vorzugspreisen an.¹¹⁴

Auch zur Verbesserung der Betriebsausstattung der Notariate wurde der Verein tätig. Im Jahr 1921 wird in der Vereinszeitung mitgeteilt:

„Der Notariatsverein wird ... den Notaren, die darum nachsuchen, in der Form zinsloser, bequem rückzahlbarer Darlehen zur Anschaffung von Schreibmaschinen u. dgl. an die Hand gehen.“¹¹⁵

Die Mittel hierfür wurden dem Verein von der Notariatskasse zur Verfügung gestellt.

1924 erhielt der Verein 1.000 Stück der Notariatsgebührenordnung zur Verfügung gestellt und sandte diese den Mitgliedern unentgeltlich zu.¹¹⁶

Allgemein bekannt ist die Gebührentabelle, die von Notariatsinspektor Bäuerte in Freising erstellt wurde und, vom Bayerischen Notarverein in immer wieder neuer Auflage herausgegeben, heute in wohl allen Notariaten in Benutzung ist.

Auch heute bemüht sich der Notarverein um Fragen des Notariatsbetriebs. Zu erinnern sei an das EDV-Praxis-Forum, das sich mit Fragen der Software und einem Pflichtenheft hierfür befasst und regelmäßig Präsentationsveranstaltungen von EDV-Anbietern organisiert.

5. Fortbildung

Seit Gründung des Vereins war die Fortbildung seiner Mitglieder eines seiner Hauptziele. Auf den jährlichen Generalversammlungen standen auch Rechtsprobleme auf der Tagesordnung, naturgemäß war hier jedoch kein Raum für eingehende Diskussionen.

Die Unterrichtung über Rechtsfragen, die Diskussion neuer Entscheidungen und Hinweise für die Praxis lagen daher hauptsächlich im Bereich der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift.

In Bayern bestand bereits seit 1864 die „Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern diesseits und jenseits des Rheins“, die mit zweimaliger Unterbrechung heute noch als „Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern“ erscheint. Zum 125-jährigen Jubiläum der MittBay-Not hat Kollege Dr. Röhl sich 1989 in einem Sonderheft eingehend mit dieser Zeitschrift auseinandergesetzt,¹¹⁷ sodass hier nur kurz das zeitliche Schicksal der Zeitschrift dargelegt werden soll.

Bei Gründung der Zeitschrift zeichnete als Herausgeber *Eduard Graf* in München, der 22 Jahre lang die Zeitschrift prägte. Bei Gründung des Notariats-Vereins für Deutschland und Österreich im Jahr 1871 wurde die Zeitschrift als „das

¹¹⁴Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1924, S. 10.

¹¹⁵Zeitschrift des Bayerischen Notariats 1921, S. 27.

¹¹⁶Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1924, S. 10; ebenso 1932, S. 108.

¹¹⁷MittBayNot 1989, Sonderheft S. 5 ff.

beste Fachblatt in Deutschland“ als Vereinsorgan bestimmt.¹¹⁸ Ab 1872 erscheint die Zeitschrift als „Deutsche Notariats-Zeitung, Organ des Notariatsvereins für Deutschland und Österreich“. Ab 1882 zeichnet *Dr. Friedrich Weber* als Mit-herausgeber, ab 1885 als alleiniger Herausgeber. Ab 1887 wurden die bayerischen Beiträge aus der Vereinszeitschrift ausgeschieden und gesondert als Zeitschrift unter dem Titel „Bayerische Notariatszeitung und Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern“ unter der Leitung von *Dr. Friedrich Weber* herausgegeben. Mit der Auflösung des Deutschen Notariatsvereins Ende 1899 endete auch die Deutsche Notariats-Zeitung. Die bayerische Zeitschrift erscheint jedoch weiter unter der Leitung von *Dr. Friedrich Weber*.

Nach der Gründung des Bayerischen Notariatsvereins wurde die bayerische Zeitschrift Vereinsorgan. Jedes ordentliche Vereinsmitglied erhielt die Zeitschrift direkt und auf Kosten des Vereins zugesandt, der Preis war im Mitgliedsbeitrag enthalten.¹¹⁹

Nach der durch die Inflation bedingten Einstellung der Zeitschrift im Jahr 1922 erschien die Zeitschrift ab 1924 unter dem Titel „Mitteilung des Bayerischen Notarvereins“ im Selbstverlag des Vereins. Nach der Gleichschaltung des Vereins im Jahr 1933 wurde die Zeitschrift in „Bayerische Notarzeitschrift“ umbenannt, als verantwortlicher Leiter zeichnete nunmehr Notar *Schieck*, der neugewählte Vorsitzende des Vereins. Mit dem Januar/Februar-Heft 1934 endete die Selbstständigkeit der Bayerischen Notarzeitschrift. Sie wurde nunmehr als Bayerische Beilage zur Deutschen Notarzeitschrift weitergeführt.¹²⁰ Damit war die Trennung der Zeitschrift vom Verein vollzogen. Mit dem In-Kraft-Treten der Reichsnotarordnung wurde auch das Erscheinen der Beilage im Mai 1937 „naturnotwendig“ eingestellt. Auch alle anderen regionalen Notarzeitschriften hatten ihr Erscheinen einstellen müssen. Als einzige Zeitschrift für Notare gab es in Deutschland nur noch die DNotZ.¹²¹

Ab 1949 erschien die Zeitschrift wieder unter dem Namen „Mitteilung des Bayerischen Notarvereins und der Notarkasse“ in zunächst wenig ansprechender Form als mit Matrizen vervielfältigte maschinenschriftliche Seiten. Als 1961 die Landesnotarkammer Bayern infolge des In-Kraft-Tretens der Bundesnotarordnung gegründet wurde, änderte sich der Titel in „Mitteilung des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern“. Seit 1970 erscheint die Zeitschrift wieder in gedruckter Form in der uns heute bekannten Aufmachung.

Die Zeitschrift des Vereins enthielt neben Aufsätzen über aktuelle Rechtsprobleme vor allem die Veröffentlichung neuer obergerichtlicher Entscheidungen. Dem Verein erschien die Unterrichtung seiner Mitglieder über aktuelle Rechtsfragen allein nicht ausreichend, den Mitgliedern sollte vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, sich über Rechtsfragen ganz allgemein zu unterrichten. Im Jahr 1903 beschloss daher der Verein die Gründung einer Vereinsbücherei. Die Geschäfte des Bibliothekars übernahm *Dr. Denmler*, bereits seit 1908 Herausgeber der Zeitschrift für das Notariat.¹²² In einem Aufruf werden alle Kollegen ersucht, Bücher und Schriften dem

Verein zur Anlegung der Bücherei schenkungs- oder leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Zeitschrift vermerkt in der Folgezeit mehrfach Zuwendungen an die Vereinsbücherei unter Angabe des Spenders und der Titel.¹²³ Nicht nur Werke zu dem ab 1900 geltenden Recht wurden in die Bücherei aufgenommen, sondern wegen der noch beschränkten Fortgeltung auch Werke zu den früheren Partikularrechten. 1904 erscheint die Büchereiordnung,¹²⁴ wonach allen Vereinsmitgliedern die unentgeltliche Benützung der Bücherei zustand. Die Büchereiordnung sah vierzehntägige Ausleihmöglichkeit einschließlich der Versendung der Bücher an die Mitglieder vor.

Daneben bemühte sich der Verein durch Organisation von Sammelbestellungen auch zu einer Verbilligung des Bücherbezuges bei den Verlagen.¹²⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlagerte sich die Aufgabe der Fortbildung zunächst vorwiegend auf die Bezirksgruppen. Neben dem kollegialen Gespräch wurden in vielen Bezirksgruppen auch Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Nicht selten konnten hierfür Richter, bis hinauf zu Richtern des Bundesgerichtshofs, und Mitglieder anderer Behörden, zu denen in der notariellen Praxis Kontakte bestanden, gewonnen werden.¹²⁶ In seiner Abschiedsrede als Vorsitzender des Notarvereins betont *Franz Seidl* im Jahr 1982, dass die Hauptarbeit des Vereins in den 16 Jahren seiner Tätigkeit als Vorsitzender vor allem in den Bezirksgruppen geleistet wurde.

Der Verein nahm sich im Laufe der Jahre aber auch selbst wieder in verstärktem Maße der Fortbildung an. Immer häufiger veranstaltete er Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene, die heute zu einer festen Einrichtung gehören. Erinnert sei an die regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen des Vereins, etwa über aktuelle Fragen aus dem Handels-, Gesellschafts-, Grundstücks- und Kostenrecht erst in diesem Monat. Diese Veranstaltungen finden stets sehr großen Zuspruch.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Nicht nur die Unterrichtung der Kollegen selbst, auch die Öffentlichkeitsarbeit war immer ein Anliegen des Vereins.

Bereits 1908 wurde in der Versammlung des Bayerischen Notariatsvereins erwogen, einen Presseausschuss einzusetzen, um den sich häufenden Angriffen in der Presse zu begegnen. Zu einer förmlichen Beschlussfassung kam es jedoch noch nicht.¹²⁷

Die Versammlung von 1910 setzte förmlich einen Presseausschuss ein, da es nunmehr erforderlich erschien, die vielfachen Angriffe, denen die Notare in der Presse ausgesetzt waren, im Interesse des Standesehrens ausdrücklich abzuwehren.¹²⁸

In neuerer Zeit sah der Verein die Notwendigkeit, über eine reine Rechtfertigung der notariellen Tätigkeit hinaus, die Öffentlichkeit besser zu informieren. „Es kommt heute darauf an, den objektiven Wert der notariellen Tätigkeit auch dem Laien verständlich zu machen.“¹²⁹ Im September 1969 wurde

¹¹⁸Zeitschrift für das Notariat 1871, S. 369 ff.

¹¹⁹Zeitschrift für das Notariat 1903, S. 233 f.

¹²⁰Bayerische Beilage zur DNotZ 1934, S. 1.

¹²¹*Röll*, MittBayNot 1989, Sonderheft S. 24.

¹²²Zeitschrift für das Notariat 1903, S. 186.

¹²³Etwa in Zeitschrift für das Notariat 1905, S. 156 ff.

¹²⁴Zeitschrift für das Notariat 1904, S. 1 ff.

¹²⁵So Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1931, S. 51.

¹²⁶Abschiedsrede *Franz Seidl* bei der Mitgliederversammlung des Vereins 1982.

¹²⁷Zeitschrift für das Notariat 1908, S. 67.

¹²⁸Zeitschrift für das Notariat 1910, S. 373.

¹²⁹*Seidl*, Ansprache auf der Mitgliederversammlung 1970.

daher ein Pressereferat eingerichtet. Dieses sollte die Medien durch Bereitstellung von Handreichungen zu aktuellen Fragen und Abhaltung von Pressekonferenzen informieren. Besetzt war das Pressereferat zunächst mit Assessor *Dr. Zöller*, dann mit Notar *Dr. Reuss*.

Der Erfolg dieser Arbeit veranlasste die Mitgliederversammlung vom 18.10.1974, den Vorstand des Vereins um den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zu erweitern. Als erster Referent wurde *Dr. Wolfgang Reuss*, seinerzeit Aschaffenburg, bestellt. Auch heute wird bei den Jahresversammlungen jeweils ein eigener Tagesordnungspunkt dem Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit gewidmet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützte der Notarverein bereits in den siebziger Jahren die von der Landesnotarkammer Bayern herausgegebenen Merkblätter über die Gestaltung von Verträgen mit Bauträgern.

Ab 1989 trat der Bayerische Notarverein auch selbst an die Öffentlichkeit durch Herausgabe von Faltblättern, in denen verschiedene Rechtsgebiete im Bereich der notariellen Tätigkeit kurz abgehandelt wurden. Diese waren unmittelbar für das rechtsuchende Publikum bestimmt und lagen in vielen Notariaten aus. Seit letztem Jahr wird diese Arbeit in neuer Form fortgeführt. Eine Reihe von umfangreicheren Broschüren zu verschiedenen Rechtsgebieten ist derzeit im Aufbau begriffen, das jüngste Heft zum Thema „Grund und Boden“ wurde kürzlich ausgeliefert.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch der Internetauftritt des Bayerischen Notarvereins mit seinem Online-Informationsservice über die Homepage www.notare.bayern.de mit verschiedenen „links“. Der Benutzer kann kurze Berichte zu aktuellen Rechtsfragen abrufen, daneben aber auch sich über die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Notare informieren.

7. Mitwirkung an Gesetzesvorhaben

Seit seiner Gründung hat der Verein immer wieder zu neuen Gesetzesvorhaben Stellung genommen. Naturgemäß galt dies vorrangig für Gesetze, die das Notariat selbst betrafen, insbesondere bei der Schaffung der bereits angesprochenen Standesorganisationen im weitesten Sinn.¹³⁰ Aber auch bei Gesetzen, die den Tätigkeitsbereich der Notare berührten, erhob der Verein seine Stimme. Als etwa kurz nach Inkraft-Treten des BGB eine Aufhebung oder Einschränkung des § 313 BGB zur Diskussion stand, fasste die Mitgliederversammlung am 1.10.1905 nach einem Bericht von *Dr. Dennler*, der sich vor allem mit dem Schutzgedanken der Formvorschrift auseinandersetzte,¹³¹ und darauf folgender „reger Besprechung“ eine ablehnende Resolution.¹³²

Heute haben sich die Aufgaben der Mitwirkung an der Gesetzgebung weitgehend in den Bereich der Kammern, insbesondere der Bundesnotarkammer, verlagert.

8. Deutscher Notarverein

Der Bayerische Notarverein ist Mitglied des 1991 gegründeten Deutschen Notarvereins. Die Gründung erfolgte im Zuge

¹³⁰Hierzu auch die Neuregelung des Disziplinarrechts und Besetzung der Disziplinarkammern auch mit Notaren, Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 9.10.1910, Zeitschrift für das Notariat 1910, S. 373.

¹³¹Abhandlung, abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat 1904, S. 205 ff.

¹³²Zeitschrift für das Notariat 1905, S. 114.

der Wiedervereinigung als Bundesverband der Vereine des hauptberuflichen Notariats in Deutschland. Treibende Kraft bei der Gründung war neben dem jetzigen Präsidenten, *Dr. Stefan Zimmermann*, Köln, vor allem auch der damalige 1. Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins, *Dr. Schelker*, Erlangen.¹³³

Mitglieder des Deutschen Notarvereins sind nicht die einzelnen Notare, sondern grundsätzlich nur die Vereine des hauptberuflichen Notariats.

IV. Schlussgedanken

1. Deutscher Notariatsverein 1871¹³⁴

Mit der Gründung des Bayerischen Notariatsvereins im Jahre 1901 wurde kein Neuland betreten. *Dr. Weber* selbst war bis zum Ende des Jahres 1899 1. Vorsitzender des Deutschen Notariatsvereins.

Dieser Verein war am 7.10.1871 auf dem 1. Deutschen Notarentag in Frankfurt am Main gegründet worden. Vorausgegangen war der 9. Deutschen Juristentag in Stuttgart vom 28. bis 30.8.1871, auf dem infolge der Gründung des Deutschen Kaiserreichs eine Neuordnung und Vereinheitlichung des formellen und materiellen Rechts beraten wurde.¹³⁵ Zur Vorbereitung einer künftigen Deutschen Notariatsordnung wurde in einer Resolution eine Reihe von Forderungen an die künftige Gesetzgebung aufgestellt.¹³⁶ Die am Juristentag teilnehmenden Notare beschlossenen die Einberufung des 1. Deutschen Notarentages zur Gründung eines Deutschen Notariatsvereins und die Herausgabe einer Deutschen Notariats-Zeitschrift.¹³⁷

Der Verein erhielt den Namen „*Notariatsverein für Deutschland und Österreich*“. Sein Zweck war

„ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Notariatsvereinen und Notaren Deutschlands und Österreichs herzustellen, die Einheit der Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Notariats zu fördern und mit wissenschaftlichen Mitteln den Stand der Notare im Sinne korporativer Gliederung und Selbstverwaltung zu entwickeln.“¹³⁸

Der Gründungsversammlung war am selben Tag eine Versammlung der Vertreter der bayerischen Notare vorangegangen, um „die Einmütigkeit ihrer Anschauungen über den Zweck des Vereins, insbesondere über dessen Verhältnis zur Herstellung des Gesetzgebungswerkes, sowie über das Vereinsorgan“ vorzubereiten. Die dabei erzielte Übereinstimmung verschaffte den bayerischen Kollegen in der Gründungsversammlung besonderes Gewicht.¹³⁹

¹³³*Massing*, „Zur Geschichte der Deutschen Notarvereine“ in Notar 2001, Sonderbeilage zu Heft 1, S. 28.

¹³⁴Hierzu *Massing*, „Zur Geschichte der Deutschen Notarvereine“, a.a.O., S. 11.

¹³⁵Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern 1871, S. 222 f.; S. 259 ff.

¹³⁶Abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern 1871, S. 254.

¹³⁷Zeitschrift für das Notariat und die Freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern, 1871, S. 253 f.; Aufruf zur Gründung a.a.O., S. 265 ff.; S. 305 ff.

¹³⁸§ 1 der Satzung, abgedruckt in Zeitschrift für das Notariat 1871, S. 312 ff.

¹³⁹Zeitschrift für das Notariat 1871, S. 308.

Der erste deutsche Notariatsverein war von Beginn an stark bayerisch orientiert. Ende 1872 waren rund die Hälfte aller bayerischen Notare (einschließlich der Pfalz) Mitglieder des Deutschen Notariatsvereins und stellten damit etwa ein Drittel aller Vereinsmitglieder.¹⁴⁰ Der Bericht über die erste Generalversammlung im Jahr 1872 merkt bedauernd an, dass vorwiegend Notare aus Süddeutschland und dem Rheinland erschienen waren, Notare aus Nord- und Ostdeutschland aber fast ganz fehlten.¹⁴¹

Das bayerische Übergewicht wurde dadurch verstärkt, dass die in Bayern seit 1864 bestehende „Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern diesseits und jenseits des Rheins“ zur Vereinszeitschrift erklärt und unter dem neuen Namen „Deutsche Notariats-Zeitung, Organ des Notariatsvereins für Deutschland und Österreich“, wie bisher unter der Leitung von *Eduard Graf*, Notariatsverweser in München, fortgeführt wurde.¹⁴²

Im Laufe der Jahre nahmen in der Zeitschrift Aufsätze zu bayerischen Problemen einen immer breiteren Raum ein, zum Teil auch dadurch bedingt, dass es nicht gelang, in genügender Zahl außerbayerische Mitarbeiter zu gewinnen. In der Folge führte dies im Jahr 1886 zu der bereits erwähnten Abtrennung der Bayerischen Notariats-Zeitung unter der Schriftleitung von *Dr. Friedrich Weber*. Dieser war bereits an der Gründung des Vereins aktiv beteiligt, 1884 wurde er zum 1. Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Als mit dem Erlass des BGB und der prozessualen Nebengesetze feststand, dass ein einheitliches Reichsnotariatsgesetz nicht mehr zu erwarten war, stellte *Weber* im Februar 1899 die Frage, ob der Verein aufrechterhalten werden solle.¹⁴³ Gleichzeitig forderte er erneut zur Mitarbeit an der Zeitschrift auf. Im Juli 1899 wiederholt er diesen Aufruf.¹⁴⁴ Da diese Aufrufe ohne Erfolg blieben, legte er Ende 1899 die Redaktion der Deutschen Notariatszeitung nieder und gab deren Einstellung bekannt. Da das wichtigste Ziel des Vereins, die Einführung eines möglichst einheitlichen, selbstständigen Notariats in Deutschland in absehbarer Zeit nicht mehr zu verwirklichen war, sah er sich

„nicht ohne lebhaftes Gemütsbewegung weiter genötigt, bekannt zu geben, dass der Deutsche Notariats-Verein mit Ende des Jahres 1899 aufhört“.¹⁴⁵

Obwohl die Auflösung des Vereins einer gesetzlichen Grundlage entbehrte, bedeutete sie dessen faktisches Ende.

2. Deutscher Notarverein 1900

Sofort nach Ende des alten Vereins wurde aus der Überzeugung der Notwendigkeit eines ganz Deutschland umfassenden Notariatsvereins und einer zentralen Notarzeitschrift die Gründung eines neuen Deutschen Notarvereins angestrebt, die anlässlich des Deutschen Juristentages in Bamberg am 11.9.1900 erfolgte. Sein Sitz war Halle.¹⁴⁶

¹⁴⁰Aufgeschlüsselte Zahlen in Deutsche Notariats-Zeitung 1872, Beilage zu Nr. 18, S. 5 f.

¹⁴¹Deutsche Notariats-Zeitung 1872, a.a.O.

¹⁴²Hierzu *Röll*, MittBayNot 1989, Sonderheft S. 10 ff.

¹⁴³Deutsche Notariatszeitung 1899, S. 1 f.

¹⁴⁴Deutsche Notariatszeitung 1899, S. 73 f.

¹⁴⁵Deutsche Notariats-Zeitung 1899, S. 165 f.

¹⁴⁶Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1901, S. 1 ff.

Weber stand diesem Deutschen Notarverein völlig ablehnend gegenüber.¹⁴⁷ In seinem Aufruf zur Gründung des Bayerischen Notariatsvereins wird der bereits bestehende Deutsche Notarverein nicht erwähnt. Eine Zusammenarbeit lehnte er stets ab. Erst unter *Kaisenberg*, *Webers* Nachfolger als 1. Vorsitzender des Bayerischen Notariatsvereins, änderte sich dies. *Kaisenberg*, der selbst Mitglied im Vorstand des Deutschen Notarvereins war, lädt 1903 die Mitglieder des Bayerischen Notariatsvereins ein, auch dem Deutschen Notarverein beizutreten.¹⁴⁸ Noch 1911 fand aber die Anregung des Vorstands des Deutschen Notarvereins, dass jedes Mitglied des Bayerischen Notariatsvereins ohne weiteres auch Mitglied des Deutschen Notarvereins sein solle, „keine Geneigtheit“. Es wurde „für genügend erachtet, dass die Vorstandschaft unseres Vereins jedem neuen Mitglied den Beitritt zum Deutschen Notarverein nahe legen solle“.¹⁴⁹ Erst die Mitgliederversammlung vom 22.3.1925 beschloss, dass jedes aktive Mitglied des Bayerischen Notarvereins mit Wirkung vom 1.1.1925 an zugleich Pflichtmitglied des Deutschen Notarvereins ist.¹⁵⁰ Dies blieb so bis zur Auflösung der Vereine im Dritten Reich.

3. Bayerischer Notariatsverein contra Deutscher Notarverein?

Betrachtet man die Vorgänge um das Ende des ersten Deutschen Notariatsvereins, könnte in der Gründung des Bayerischen Notariatsvereins im Jahr 1901 eine Gegenreaktion auf die Neugründung des Deutschen Notarvereins im Jahr 1900 gesehen werden. Diese Einstellung mag vielleicht in der Person von *Weber* zutreffen. Betrachtet man aber die im Jahr 1900 gegebenen Verhältnisse, war die Gegnerschaft zum Deutschen Notarverein sicher nicht der maßgebliche Grund für die Gründung des Bayerischen Notariatsvereins.

Weber selbst begründet seinen Aufruf zur Gründung des Vereins¹⁵¹ mit der gesetzlichen Neuregelung des Notariats in Bayern und der Notwendigkeit der Weiterentwicklung durch einen Zusammenschluss der Träger dieses Instituts. Er beruft sich ausdrücklich auf den Auftrag von 276 Notaren. Dies waren mehr als drei Viertel aller bayerischen Kollegen. Das Bayerische Notariatsgesetz von 1899 brachte zwar erstmals eine einheitliche Regelung des Notariats in ganz Bayern anstelle der bisherigen unterschiedlichen Vorschriften für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz, schuf aber kein einheitliches Vertretungsorgan für alle bayerischen Notare. Die einzurichtenden Notariatskammern bestanden, wie auch schon 1861, selbstständig in jedem einzelnen Oberlandesgerichtsbezirk.¹⁵² Erst die Schaffung der Vereinigten Notariatskammern im Jahr 1918¹⁵³ brachte eine einheitliche Vertretung aller Notare Bayerns.

Schon die Gründung des ersten Deutschen Notariatsvereins von 1871 erfolgte mit dem Ziel, dem *gesamten* Stand der Notare die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der zu erwartenden Reichsnotarordnung zu sichern, da ein anderes Organ als Sprecher der Gesamtheit der Notare nicht bestand.

Der Wunsch auf Wiedererlangung einer gemeinsamen Standsvertretung führte auch zur Gründung des ältesten deutschen Notarvereins, dem 1854 gegründeten Rheinischen No-

¹⁴⁷Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1902, S. 107; a.a.O., S. 330.

¹⁴⁸Zeitschrift für das Notariat 1903, S. 234 f.

¹⁴⁹Zeitschrift für das Notariat 1911, S. 440.

¹⁵⁰Mitteilung des Bayerischen Notarvereins 1925, S. 151.

¹⁵¹Zeitschrift für das Notariat 1900, S. 193 ff.

¹⁵²NotG 1899 Art. 120.

¹⁵³GVBl 1918, S. 185.

tarverein, nachdem die nach französischem Vorbild eingerichteten Notarkammern gesetzlich aufgehoben worden waren.¹⁵⁴

Auch in Bayern wurde schon bald nach der Einführung des Notariats über die Schaffung einer einheitlichen Standesorganisation nachgedacht. Am 1.12.1872 traten Delegierte der damals bestehenden sechs Kammern des rechtsrheinischen Bayern in Nürnberg zur Beratung und Gründung einer solchen Organisation zusammen. Der Bericht über diese Bayerische Delegiertenversammlung in der Deutschen Notariats-Zeitung wird eingeleitet:

„Schon seit längerer Zeit empfand man im bayerischen Notariate das Bedürfnis nach einer den ganzen Stand umfassenden Organisation, die im Stande wäre, sowohl den Meinungsaustausch unter den einzelnen Notariatskammern zu befördern und die Möglichkeit eines gemeinsamen Handelns derselben zu gewährleisten.“¹⁵⁵

Diese Organisation sollte keine Körperschaft mit „zwingendem Charakter“ sein, sondern „ausschließlich nur moralische Autorität“ beanspruchen.

Außer dem Auftrag an *Dr. Ortenau*, Fürth, ein Statut dieser Organisation vorzubereiten, scheint diese Initiative aber nicht mehr weiter betrieben worden zu sein.

Es ist festzustellen, dass die Gründung von Notarvereinen allgemein als eine Maßnahme der Selbsthilfe zur Regelung von Standesangelegenheiten erfolgt, soweit derartige standesrechtliche Organisationen nicht bestehen. Eine solche Gründung von Vereinen zur Vertretung gemeinsamer Interessen, zuweilen auch mit politischem Nebenzweck, ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch in anderen Bereichen zu beobachten.

Insoweit sind auch die Gründung des Deutschen Notarvereins im Jahr 1900 und die Gründung des Bayerischen Notariatsvereins im Jahr 1901 als Folge der Auflösung der bisher bestehenden Organisation zu sehen. Beide Vereine könnten sich daher mit gleichem Recht auf den Deutschen Notariatsverein von 1871 als ihren Vorgänger berufen.

4. Wiedergründung des Vereins 1948

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg entstand durch den Zusammenbruch des NS-Staates eine ähnliche Lage. Die Notar-

kammern waren seit der Reichsnotarordnung 1937 lediglich unselbständige Untergliederungen der Reichsnotarkammer und hatten mit dieser zu bestehen aufgehört. Neue Notarkammern durften im amerikanischen Besatzungsgebiet wegen des Verbotes von Berufsvereinigungen nicht gebildet werden. Nur die Notarkasse hatte als Anstalt ohne Mitglieder das Kriegsende überstanden, der zur Vertretung der Belange der Notare gebildete vorläufige „Notar Ausschuss“ war vom Justizministerium eingesetzt worden.¹⁵⁶

In der damaligen Situation konnte eine selbstbestimmte Vertretung der Notare nur in Form eines privatrechtlichen Vereins geschaffen werden. Die Wiedergründung des Bayerischen Notarvereins im Jahr 1948 bildete somit die einzige demokratische Basis für die Organisation des Berufsstandes.¹⁵⁷

5. Gemeinschaft des Deutschen Notariats

Auch im übrigen Deutschland war die Lage ähnlich. Da zunächst nur in der britischen Zone wieder Notariatskammern eingerichtet wurden, übernahmen auch andern Orts privatrechtliche Zusammenschlüsse in Notarvereinen die Aufgaben der untergegangenen Reichsnotarkammer.¹⁵⁸

Bereits 1948 wurde der Gedanke an eine Vereinigung der Notarorganisationen entwickelt. Am 5.3.1949 beschlossen auf einer Versammlung in Köln die Vertreter des Bayerischen Notarvereins, der Notarkammer Köln und Düsseldorf, deren Zusammenschluss bereits beschlossen war, der Hamburgischen Notarkammer, der Notarkammer Pfalz und der Notarkammer Koblenz die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Zweck, einander zur Erreichung der gemeinsamen Bestrebung und Ziele zu unterstützen.¹⁵⁹ Diese „Gemeinschaft des Deutschen Notariats“ nahm am 8.10.1949 mit der ersten Tagung in Köln ihre Arbeit auf. Als Vorsitzender wurde *Dr. Georg Feyock*, 1. Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins, gewählt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die DNotZ alsbald wieder herauszugeben. Unter der Führung von *Dr. Feyock* bestand die Gemeinschaft des Deutschen Notariats bis zur Errichtung der Bundesnotarkammer im Jahr 1961. Am 16.10.1961 wurde *Dr. Feyock* zum ersten Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

¹⁵⁶*Schippel*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 90 f.

¹⁵⁷*Schippel*, Festschrift 125 Jahre Bayerisches Notariat, S. 92.

¹⁵⁸Eingehend *Schippel*, DNotZ 1986, Sonderheft S. 28* ff.

¹⁵⁹Hierzu *Schippel*, DNotZ 1986, Sonderheft S. 31*.

¹⁵⁴*Hamm*, Rhein. NotZ. 1904, S. 195; vgl. auch *Schippel*, 25 Jahre Bundesnotarkammer, DNotZ 1986, Sonderheft, S 25*.

¹⁵⁵Deutsche Notariats-Zeitung 1873, S. 1 f.

Überblick über die Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins seit seiner Gründung

Von Notar *Herbert Oberseider*, München

1. Vorsitzende des Vereins 1901–1937

1. Justizrat Dr. Friedrich Weber 1901–1902

Friedrich Weber wurde am 10.2.1830 in Fessenheim bei Nördlingen geboren.

Ab 1.7.1862, dem Beginn des bayerischen Notariats heutiger Prägung, war er Notar in Illertissen, 1872 wurde er nach Würzburg, 1889 nach München versetzt. Dr. Weber war Vorsitzender der Notariatskammer München.

Er verstarb am 28.1.1902 in München.¹

1887 wurde ihm der Titel Justizrat verliehen.

Bereits aktiv beteiligt an der Gründung des „Notariatsverein für Deutschland und Österreich“, war er ab 1884 dessen Vorsitzender. Ende 1899 erklärte er den Deutschen Notarverein für aufgelöst und gründete am 10.3.1901 den Bayerischen Notarverein, dessen 1. Vorsitzender er bis zu seinem Tod war.

Dr. Weber war Schriftleiter der Deutschen Notariatszeitung bis zu deren Ende 1899, Herausgeber der hiervon 1887 abgepaltenen „Bayerischen Notariats-Zeitung und Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern“ sowie deren Nachfolgerin „Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern“ ab 1900.

2. Justizrat Heinrich Kaisenberg 1902–1905



Heinrich Julius Kaisenberg wurde am 20.2.1853 in München als Sohn eines Regierungsdirektors geboren.

Zunächst war er im Justizdienst tätig, zuletzt als II. Staatsanwalt beim Landgericht München I. Zum 1.3.1890 wurde er auf Ansuchen zum Notar in Landsberg am Lech ernannt. 1895 ließ er sich nach Augsburg, ab 1.3.1900 auf das Notariat München X versetzen.

¹ Nachrufe von *Kaisenberg*, Zeitschrift für das Notariat 1902, S. 1 ff.; *Weißler*, Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1902, S. 105 ff.



Kaisenberg war Vorsitzender der Notariatskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Im Alter von nur 52 Jahren verstarb er am 7.4.1905 in Prien.² Zur Rechtsgestaltung trug Kaisenberg bei durch Gutachten über den Entwurf des Notariatsgesetzes 1899, über die Notariatsgebührenordnung und über die Dienstanweisung für die Grundbuchämter. Neben einer Reihe von Abhandlungen in verschiedenen juristischen Zeitschriften schrieb Kaisenberg den grundlegenden Kommentar zum Bayerischen Notariatsgesetz 1899,³ ferner einen Kommentar zu dem Gesetz über das Unschädlichkeitszeugnis und eine Kommentierung der Notariatsgebührenordnung.

Nach dem Tod des Gründungsvorsitzenden des Vereins wurde er am 9.3.1902 zum 1. Vorsitzenden gewählt. Bereits bei Gründung gehörte er dem Vorstand als Schriftführer an. Mit dem Vereinsvorsitz übernahm er die Schriftleitung der Zeitschrift für das Notariat. Weiterhin war Kaisenberg Mitglied des Vorstandes des Deutschen Notarvereins.

3. Geh. Justizrat Philipp Grimm 1905–1908

Philipp Grimm wurde am 12.2.1860 in Heidingsfeld bei Würzburg als Sohn von Karl Grimm geboren. Dieser war rechtskundiger Bürgermeister in Heidingsfeld und ab 1.5.1863 Notar in Würzburg.

Nach verschiedenen Ausbildungsstationen war er ab 1887 bei seinem Vater beschäftigt. Zum 1.5.1890 wurde er zum Notar in Marktheidenfeld ernannt. 1895 wurde er nach Augsburg, ab 1.1.1900 auf das Notariat München II versetzt. Er gehörte dem Vorstand der Notariatskammer München an. Am 30.4.1908 trat er, erst 48 Jahre alt, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand.

1903 wurde ihm der Titel Justizrat, 1921 der Titel Geheimer Justizrat verliehen.

Er starb am 28.10.1930 in München.

In seiner letzten dienstlichen Beurteilung im Jahr 1908⁴ wird seine Befähigung ganz besonders betont. Er habe das bereits auf bemerkenswerter Höhe und hervorragendem Ansehen stehende Notariat München II „in ganz staunenswerter Weise weiter gefördert und entwickelt und es zu dem bedeutendsten Notariat in München und wohl auch des ganzen Königreichs gehoben“. Ihm werden ungewöhnliche Kenntnisse, ungemein große Geschäftsgewandtheit, hingebungsvolle Pflichttreue, reiner und edler Charakter, vornehmes Wesen und Auftreten bestätigt.

Nach dem Tod von Heinrich Kaisenberg wurde Grimm 1905 zum 1. Vorsitzenden des Vereins gewählt. Nach der Niederlegung seines Amtes trat er im September 1908 auch von dem Amt des Vorsitzenden zurück. Er gehörte jedoch weiterhin dem Schiedsgericht des Pensionsvereins für die Notare an.

² Nachrufe Zeitschrift für das Notariat 1905, Seite 1 ff.; Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1905, S. 329 f.; vgl. ferner *Röll*, Mitt-BayNot 1989, Sonderheft S. 16.

³ Nach seinem Tod fortgeführt von *Dr. Wilhelm Dengler*.

⁴ Bayer. Hauptstaatsarchiv München, MJU 1993.

4. Geh. Justizrat Josef Hellmaier 1908–1918



Josef Hellmaier war geboren am 17.12.1860 in Berbling, Bezirksamt Rosenheim.

1889 wurde er zum Notar in Rain am Lech ernannt, 1895 wechselte er nach München (ab 1.1.1900 Notariat München VII).

Zum 1.4.1930 trat Hellmaier in den Ruhestand, er starb in München am 4.10.1937.

Sein Wirken wurde 1905 mit dem Titel Justizrat,

1921 mit dem Titel Geheimer Justizrat gewürdigt.

Hellmaier hatte langjährig führende Stellungen innerhalb der Organisationen des Notariats. Seit 1905 war er Vorsitzender der Notariatskammer München, seit dem Bestehen der Vereinigten Notariatskammern ihr 1. Vorsitzender. Ab 1913 war er 1. Vorsitzender des Verwaltungsrats der Pensionsvereine für die Bayerischen Notare und ihre Hinterbliebenen.

Nach dem Rücktritt von Philipp Grimm wurde er 1908 zum 1. Vorsitzenden des Notariatsvereins gewählt. Dieses Amt legte er 1918 nieder mit seiner Wahl zum Vorsitzenden der Vereinigten Notariatskammern. Der Verein ernannte ihn zum Ehrenvorsitzenden.

Zu seinem 60. Geburtstag erschien in der Zeitschrift für das Notariat ein Gruß der Bezirksgruppe Landau, Pfalz in Gedichtform,⁵ dem er, ebenfalls in Gedichtform, dankte⁶. Zur Vollen- dung seines 40. Dienstjahres erschien in den Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins eine ausführliche Würdigung.⁷

5. Geh. Justizrat Dr. Karl Schad 1918–1933



Dr. Karl Schad wurde am 8.5.1866 in Nürnberg geboren. Nach Ablegung der Staatsprüfung im Jahr 1895 war er zunächst als Rechtsanwalt tätig, ab 1.3.1902 Notariatspraktikant in München. Zum 16.7.1904 wurde er zum Notar in Memmingen (Notariat Memmingen II) ernannt. Zum 1.6.1905 wurde er

an das Notariat München V versetzt, wo er am 1.8.1934 in den Ruhestand trat. Er war Mitglied der Notariatskammer München, ab 1930 deren Vorsitzender.

Dr. Schad starb am 9.5.1940 in München.

Seitens des Staates wurde ihm 1913 der Titel Justizrat, 1921 Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Vorstand des Notarvereins gehörte Schad bereits seit 1909 als Schatzmeister an, 1918 wurde er zum 1. Vorsitzenden gewählt. Bereits 1903 übernahm er nach dem Tod von Kaisenberg auch die Schriftleitung der Zeitschrift des Vereins. Diese legte er jedoch 1908 nieder, da ihn die praktische Arbeit in seinem Notariat, das er von seinem Vorgänger als „Trümmerhaufen“ übernommen hatte, in vollem Umfang beanspruchte.⁸ Über die Niederlegung des Vereinsvorsitzes im Jahr 1933 wurde bereits oben berichtet. Die Versammlung wählte ihn zum Ehrenvorsitzenden.

6. Justizrat Helmuth Schieck 1933–1937



Helmuth Schieck war geboren am 10.9.1894 als Sohn des königlich sächsischen Kommerzienrats Arthur Schieck in Franken- berg. Nach seiner Schulzeit in Dresden studierte er in München und wurde am 1.1.1928 zum Notar in Neunburg vorm Wald ernannt. Zum 1.9.1933 wurde er nach Ebersberg, zum 1.12.1936 nach München (Notariat München II) versetzt. Nach 1945 war er bis zu seinem Tod am

24.4.1963 Notar in Kulmbach.

Wie oben bereits berichtet, war er seit der „Gleichschaltung“ des Vereins am 28.5.1933 Vorsitzender des Vereins bis zu dessen Auflösung 1937, anschließend Liquidator.

Von 1933 bis 1945 war Schieck zugleich Präsident der Notarkasse und Stellvertreter des Präsidenten der Reichsnotarkammer, ferner Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

Kein fanatischer Nationalsozialist, hat Schieck „in Ausübung dieser Funktionen in schwieriger Zeit seine Arbeitskraft dem bayerischen und dem deutschen Notariat gewidmet. An der Schaffung der Reichsnotarordnung hat er maßgeblich mitgewirkt und dadurch verdient, dass er im Andenken der deutschen Notare nicht vergessen wird.“⁹

⁵ Zeitschrift für das Notariat 1920, S. 354

⁶ Zeitschrift für das Notariat 1921, S. 64

⁷ Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins 1929, Beiblatt zu Nr. 6/7

⁸ Würdigung in Bayer. Beilage zur DNotZ 1934, S. 121 ff.

⁹ Nachruf in der DNotZ 1963, S. 323; eingehend auch Röll, Mitt-BayNot Sonderheft 1989, S. 23

1. Vorsitzende des Vereins ab 1948

1. Dr. Richard Daimer

1948–1949



geb. am 13.2.1891,
Ernennung zum Notar in
Eltmann am 1.6.1927,
1931 Versetzung nach
Rothenburg ob der Tauber,
1938 nach Garmisch-Par-
tenkirchen, dort verstor-
ben am 26.10.1955.
1948 1. Vorsitzender des
Vereins bei dessen Wie-
dergründung nach dem
Zweiten Weltkrieg.
1949 Niederlegung des
Vereinsvorsitzes aus ge-
sundheitlichen Gründen.

Reiche schriftstellerische Tätigkeit; insbesondere bekannt sein grundlegendes Werk „Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars“.

3. Dr. Karl Seybold

1962–1965



geb. am 27.11.1902,
Ernennung zum Notar in
Sulzbach-Rosenberg am
1.11.1934,
1951 Versetzung nach
München,
verstorben am 16.9. 1968.¹¹
Präsident der Notarkasse
von 1964 bis zu seinem
Tod.
Mitarbeit an der DNotZ
seit 1933 bis zu deren
Einstellung, ab dem Wie-
dererscheinen 1950 als
Schriftleiter, ab 1965 als
einer der Herausgeber.

Ab 1960 Schriftführer des Bayerischen Notarvereins, von 1962 bis 1965 dessen 1. Vorsitzender.

2. Dr. Georg Feyock

1949–1962



geb. am 17.4.1902,
zum Notar in Kötzing
ernannt am 1.5.1931,
1933 Amtsenthebung
durch den NS-Staat, ab
1.11.1933 wieder zum
Notar in Feuchtwangen
ernannt. 1946 Versetzung
nach München. Notar in
München bis 31.1.1971.
Dr. Feyock verstarb am
25.11.1971.¹⁰

Er war von 1949 bis 1962
Präsident der Notarkasse,
bereits seit 1946 deren
stellvertretender Präsi-

dent und Geschäftsführer, seit Schaffung der Landesnotarkammer Bayern im Jahr 1961 bis 1969 deren Präsident, Mitbegründer und 1. Vorsitzender der Gemeinschaft des Deutschen Notariats, seit Errichtung der Bundesnotarkammer im Jahr 1961 bis 1969 deren Präsident.

Von 1949 bis 1962 war Dr. Georg Feyock 1. Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins.

4. Franz Seidl

1966–1982



geb. am 30.9.1911,
Ernennung zum Notar in
Dorfen am 1.2.1948,
Versetzung nach Mün-
chen am 1.4.1960,
Amtsniederlegung am
1.10.1981,
verstorben am 2.6.1992.¹²
Mitglied des Deutschen
Bundestages von 1953 bis
1965. Als Berichterstatter
des Rechtsausschusses
hatte er maßgeblich An-
teil an der Beratung und
Verabschiedung der Bun-
desnotarordnung.

1969 bis 1981 Mitglied des Vorstandes der Landesnotarkammer Bayern.

2. Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins von 1962 an, ab 1965 geschäftsführender Vorsitzender.

1966 zum 1. Vorsitzenden gewählt, Rücktritt 1982,
Wahl zum Ehrenvorsitzenden.

¹⁰ Nachruf DNotZ 1972, S. 1; MittBayNot 1971, S. 341 f.

¹¹ Nachruf DNotZ 1968, S. 581; MittBayNot 1968, S. 289.

¹² Nachruf DNotZ 1972, S. 470; MittBayNot 1971, S. 237.

5. Dr. Christian Schelter

1982–1992



geb. am 16.2.1926,
Ernennung zum Notar in
Abensberg am 1.12.1960,
Versetzung nach Erlangen
am 1.10.1968, Amtsnieder-
legung am 1.5.1993.

Mitglied des Vorstandes der
Landesnotarkammer Bayern
und des Verwaltungsrats der
Notarkasse.

Lange Jahre Mitglied der
Vertreterversammlung der
Bundesnotarkammer und
Vorsitzender des Ausschus-
ses für öffentliches Recht.

1. Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins von 1982 – 1992,
Ehrenvorsitzender des Bayerischen Notarvereins.

6. Dr. Peter Lichtenberger

ab 1992



geb. am 11.3.1929,
Ernennung zum Notar in
Hammelburg am 1.12.1961,
Notar in München seit 1962
bis zur Amtsniederlegung
am 1.6.1998.

1962 Geschäftsführer der
Notarkasse, langjährige Tä-
tigkeit in den Organisatio-
nen des Standes.

Seit 1962 im Vorstand des
Bayerischen Notarvereins,
dessen 1. Vorsitzender seit
1992.

Die beigefügten Bilder wurden von *Frau Maria Bentele* aus
ihrer Sammlung ehemaliger Notare im heutigen Bayern zur
Verfügung gestellt.¹³ Hierfür darf ich ihr, wie auch allen, die
mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, herzlich danken.

¹³ Die Sammlung von *Frau Bentele* erstreckt sich auf Lebensdaten
und nach Möglichkeit auch Bilder aller ehemaligen Notare im
rechtsrheinischen Bayern. Derzeit sind bereits ein Drittel aller zwi-
schen 1862 und 1945 ernannten Kollegen mit Bild dokumentiert.
Vor allem in den frühen Zeiten des Notariats gestaltet sich die Su-
che nach Bildern sehr schwierig und aufwendig, zumeist erst nach
der Ermittlung noch lebender Nachkommen. Die Sammlung ist
weiter im Aufbau, evtl. Hinweise werden daher gerne entgegenge-
nommen.

